Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV)

PPBV

Ausfertigungsdatum: 12.06.2024

Vollzitat:

"Pflegepersonalbemessungsverordnung vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 188), die durch Artikel 5b des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist"

Hinweis: Änderung durch Art. 5b G v. 5.12.2024 I Nr. 400 textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 1.7.2024 +++)
(+++ Zur Anwemdung vgl. § 15 +++)
```

Eingangsformel

Auf Grund des § 137k Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung hat das Ziel, eine bedarfsgerechte Pflege von Patientinnen und Patienten sicherzustellen, indem Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der eingesetzten und der auf der Grundlage des Pflegedarfs einzusetzenden Pflegekräfte erlassen werden. Sie soll außerdem zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte im Krankenhaus und damit zur Fachkräftesicherung in diesem Bereich beitragen.
- (2) Diese Verordnung gilt für bettenführende Normalstationen der somatischen Versorgung für Erwachsene sowie bettenführende Normal- und Intensivstationen der somatischen Versorgung für Kinder in den nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern. Die geltenden und im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses bleiben unberührt.
- (3) Besondere Einrichtungen im Sinne des § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist eine Pflegekraft eine Pflegefachkraft oder eine Pflegehilfskraft.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung ist eine Pflegefachkraft eine Person, die über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 Absatz 1 oder Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes oder nach § 64a des Pflegeberufegesetzes verfügt oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem

Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBI. I S. 1442) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung fortgilt.

- (3) Im Sinne dieser Verordnung ist eine Pflegehilfskraft eine Person,
- 1. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen hat,
- 2. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen hat,
- 3. der auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBI. I S. 893) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist oder
- 4. die einer der folgenden Personengruppen angehört:
 - a) Medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten abgeschlossen haben oder eine Qualifikation vorweisen, die dieser Ausbildung entspricht,
 - b) Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügen,
 - c) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, denen auf Grundlage des Notfallsanitätergesetzes eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erteilt worden ist.
- (4) Hebamme im Sinne dieser Verordnung ist eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes, auch in Verbindung mit den §§ 73 und 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes.
- (5) Der Standort eines Krankenhauses im Sinne dieser Verordnung bestimmt sich nach § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.
- (6) Patientin oder Patient im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die in ein Krankenhaus zur stationären oder teilstationären Behandlung aufgenommen wurde oder die in einem Krankenhaus nach § 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergütete Leistungen in Anspruch nimmt.
- (7) Ein Vollzeitäguivalent im Sinne dieser Verordnung entspricht 38,5 Stunden Arbeitszeit pro Woche.
- (8) Station im Sinne dieser Verordnung ist die kleinste bettenführende organisatorische Einheit in der Patientenversorgung am Standort eines Krankenhauses, die räumlich ausgewiesen ist und die anhand einer ihr zugewiesenen individuellen Bezeichnung auch für Dritte identifizierbar ist und auf der Patientinnen und Patienten entweder in einem medizinischen Fachgebiet oder interdisziplinär in verschiedenen medizinischen Fachgebieten behandelt werden.
- (9) Eine Station ist Intensivstation im Sinne dieser Verordnung, wenn dort Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen die für das Leben elementaren Funktionen von Kreislauf, Atmung, Homöostase oder Stoffwechsel lebensgefährlich bedroht oder gestört sind und die mit dem Ziel behandelt, überwacht und gepflegt werden, diese Funktionen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ersetzen, um Zeit für die Behandlung des Grundleidens zu gewinnen, und wenn die Versorgung auf dieser Station mindestens ein Monitoring von Atmung und Kreislauf und eine akute Behandlungsbereitschaft umfasst, sodass ärztliche und pflegerische Interventionen zur Stabilisierung der Vitalfunktionen unmittelbar möglich sind. Das Grundleiden, das die intensivmedizinische Behandlung bedingt hat, muss nicht mit der Hauptdiagnose identisch sein.
- (10) Eine Station ist Normalstation im Sinne dieser Verordnung, wenn sie bettenführend ist und keine Intensivstation ist.
- (11) Die Tagschicht im Sinne dieser Verordnung umfasst den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr. Die Nachtschicht im Sinne dieser Verordnung umfasst den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr.
- (12) Erwachsene im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Ermittlung des Pflegebedarfs der teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs finden in Bezug auf Patientinnen und Patienten, die in einem Krankenhaus nach § 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergütete Leistungen in Anspruch nehmen, die Vorschriften zur Ermittlung des Pflegebedarfs in Bezug auf teilstationär zu behandelnde Patientinnen und Patienten entsprechend Anwendung.

Kapitel 2 Ermittlung der Soll- und Ist-Personalbesetzung, Datenübermittlung

§ 4 Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene

- (1) Krankenhäuser sind verpflichtet, für jede Normalstation für Erwachsene die Anzahl der dort jeweils auf der Grundlage des Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegefachkräfte, angegeben in Vollzeitäquivalenten, (Soll-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene) nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 für jeden Kalendermonat jeweils getrennt für die Tagschicht und die Nachtschicht zu ermitteln und zu erfassen.
- (2) Zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente für die Tagschicht in einem Kalendermonat ist für jede Tagschicht dieses Kalendermonats die nach Satz 2 berechnete Gesamtstundenzahl in Vollzeitäquivalente umzurechnen, die Summe der Vollzeitäquivalente für alle Tagschichten des Kalendermonats zu bilden und durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen. Die Gesamtstundenzahl ergibt sich als Summe
- 1. des Produkts des Pflegegrundwerts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und der Zahl der insgesamt vollstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten, abzüglich der Patientinnen und Patienten in Isolation,
- 2. des Produkts des erhöhten Pflegegrundwerts nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und der Zahl der vollstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten in Isolation,
- 3. der Produkte der jeweiligen halben Pflegegrundwerte und der jeweiligen halben Minutenwerte nach § 12 Absatz 4 Satz 1 und der jeweiligen Zahl der teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten und
- 4. der Produkte der jeweiligen Minutenwerte nach § 12 Absatz 2 und der Zahl der vollstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Patientengruppen,
- 5. des Produkts des Fallwerts nach § 12 Absatz 3 und der Zahl der Krankenhausaufnahmen in eine vollstationäre oder einmalige teilstationäre Behandlung,
- 6. des Produkts des Fallwerts nach § 12 Absatz 4 Satz 2 und der Zahl der in der jeweiligen Tagschicht zu berücksichtigenden, aufgenommenen oder wiederkehrenden, regelmäßig oder mehrfach teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten.
- (3) Zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente für die Nachtschicht in einem Kalendermonat ist für jede Nachtschicht dieses Kalendermonats das sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Verhältnis von Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft in Vollzeitäquivalente umzurechnen, die Summe der Vollzeitäquivalente für alle Nachtschichten des Kalendermonats zu bilden und durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen. Das Verhältnis von Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der für die jeweilige Station in der Nachtschicht geltenden Vorgaben des § 6 Absatz 1 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung. Für diejenigen Stationen, die nicht in den Anwendungsbereich der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung fallen, ist ein Verhältnis von 20 Patientinnen und Patienten zu einer Pflegefachkraft anzusetzen. Führen die Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 für eine Station zu dem Ergebnis, dass für eine Nachtschicht weniger als ein Vollzeitäquivalent anzusetzen ist, so ist für diese Station und diese Nachtschicht abweichend ein Vollzeitäquivalent anzusetzen. Führen die Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 für eine Station zu dem Ergebnis, dass die für eine Nachtschicht über 1,0 hinausgehenden anzusetzenden Vollzeitäquivalente anteilige Vollzeitäquivalente sind, so können diese für mehrere Stationen gemeinsam angesetzt werden. Eine Nachschicht, die vom letzten Tag eines Kalendermonats bis zum ersten Tag eines Kalendermonats dauert, ist dem Kalendermonat zuzurechnen, in dem sie begonnen hat.
- (4) Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 2 und 3 ist die Höhe der voraussichtlichen Ausfallzeiten der Pflegefachkräfte umgerechnet in Vollzeitäquivalente in den folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- 1. Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren,
- 2. Wochenfeiertage und Urlaub sowie
- 3. sonstige Ausfallzeiten.
- (5) Für jeweils auf Normalstationen für Erwachsene beschäftigte 50 Pflegekräfte ist zusätzlich ein Vollzeitäguivalent für eine leitende Pflegefachkraft oberhalb der Stationsebene anteilig hinzuzurechnen.

§ 5 Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normal- und Intensivstationen für Kinder

- (1) Krankenhäuser sind verpflichtet, für jede Normalstation für Kinder und jede Intensivstation für Kinder die Anzahl der dort jeweils auf der Grundlage des Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegefachkräfte, angegeben in Vollzeitäquivalenten, (Soll-Personalbesetzung auf Normal- und Intensivstationen für Kinder) nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 für jeden Kalendermonat zu ermitteln und zu erfassen.
- (2) Zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente in einem Kalendermonat ist für jeden Tag dieses Kalendermonats die nach Satz 2 berechnete Gesamtstundenzahl in Vollzeitäquivalente umzurechnen, die Summe der Vollzeitäquivalente für alle Tage des Kalendermonats zu bilden und durch die Anzahl der Tage des Kalendermonats zu teilen. Die Gesamtstundenzahl ergibt sich als Summe
- 1. des Produkts des Pflegegrundwerts nach § 14 Absatz 1 oder nach § 19 Absatz 1 und der Zahl der vollstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten,
- 2. des Produkts des halben Pflegegrundwerts nach § 14 Absatz 4 und der Zahl der teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten.
- 3. der Produkte der jeweiligen Minutenwerte nach § 14 Absatz 2 oder nach § 19 Absatz 2, und der Zahl der vollstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Patientengruppen, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Absatz 5,
- 4. der Produkte der jeweiligen halben Minutenwerte nach § 14 Absatz 4 oder nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 oder der Minutenwerte nach § 19 Absatz 4 Nummer 2, und der jeweiligen Zahl der teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Patientengruppen, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Absatz 5, und
- 5. des Produkts des Fallwerts nach § 14 Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 3 mit der Zahl der Krankenhausaufnahmen.
- (3) § 4 Absatz 4 und 5 gilt für die Ermittlung der Soll-Personalbesetzung auf Normal- und Intensivstationen für Kinder entsprechend.

§ 6 Ermittlung der Ist-Personalbesetzung

- (1) Krankenhäuser sind verpflichtet, für jeden Kalendermonat und für jede in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannte Station, für Normalstationen für Erwachsene getrennt nach Tagschicht und Nachtschicht, die Anzahl der auf der jeweiligen Station durchschnittlich eingesetzten Pflegefachkräfte, angegeben in Vollzeitäquivalenten, (Ist-Personalbesetzung) nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zu ermitteln und zu erfassen.
- (2) Für die Ermittlung der Ist-Personalbesetzung auf Normalstationen für Erwachsene ist die nach Satz 2 berechnete durchschnittliche Personalausstattung der jeweiligen Station in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die durchschnittliche Personalausstattung ergibt sich aus der Summe der jeweils während der jeweiligen Schichten in einem Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden ohne Pausenzeiten aller während der jeweiligen Schichten auf der jeweiligen Station tätigen Pflegefachkräfte und der nach den Absätzen 4 und 6 berücksichtigten Arbeitsstunden, geteilt durch die Anzahl der Stunden in den jeweiligen Schichten und dem jeweiligen Kalendermonat. Bei der Berechnung nach Satz 2 sind die Arbeitsstunden derjenigen Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte und Hebammen, die an einem Arbeitstag in mehreren Schichten tätig waren, den Schichten anteilig entsprechend dem Anteil der geleisteten Stunden zuzuordnen. Eine Nachschicht, die vom letzten Tag eines Kalendermonats bis zum ersten Tag eines Kalendermonats dauert, ist dem Kalendermonat zuzurechnen, in dem sie begonnen hat.
- (3) Für die Ermittlung der Ist-Personalbesetzung auf Normalstationen für Kinder und auf Intensivstationen für Kinder ist die nach Satz 2 berechnete durchschnittliche Personalausstattung der jeweiligen Station in

Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die durchschnittliche Personalausstattung ergibt sich aus der Summe der in einem Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden ohne Pausenzeiten aller in diesem Zeitraum auf der jeweiligen Station tätigen Pflegefachkräfte und der nach den Absätzen 5 und 6 berücksichtigten Arbeitsstunden, geteilt durch die Anzahl der Stunden in dem jeweiligen Kalendermonat.

- (4) Auf Normalstationen für Erwachsene dürfen die durch Pflegehilfskräfte geleisteten Arbeitsstunden bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalausstattung berücksichtigt werden, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 2 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 20 Prozent nicht übersteigt. Im Bereich der Geburtshilfe sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalausstattung die durch Hebammen geleisteten Arbeitsstunden vollumfänglich zu berücksichtigen.
- (5) Auf Normalstationen für Kinder und auf Intensivstationen für Kinder dürfen die durch Pflegehilfskräfte geleisteten Arbeitsstunden bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalausstattung berücksichtigt werden:
- 1. auf Normalstationen für Kinder, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 3 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 10 Prozent nicht übersteigt,
- 2. auf Intensivstationen für Kinder, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 3 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 5 Prozent nicht übersteigt.
- (6) In Krankenhäusern, die eine Ausbildung zu Pflegefachperson oder den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung anbieten, dürfen die durch Pflegeauszubildende in einer beruflichen oder hochschulischen Pflegeausbildung im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel geleisteten Arbeitsstunden bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalausstattung berücksichtigt werden, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 5 Prozent nicht übersteigt.
- (7) Krankenhäuser sind verpflichtet, für jeden Kalendermonat und für jede in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannte Station die Höhe der angefallenen Ausfallzeiten von Pflegefachkräften getrennt nach den in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Kategorien zu ermitteln und zu erfassen.

§ 7 Übermittlung von Angaben an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus

- (1) Krankenhäuser sind verpflichtet, dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bis zum 31. August 2024 die verwendeten Namen ihrer Fachabteilungen und die verwendeten Namen der diesen Fachabteilungen zugeordneten, in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Stationen sowie die jeweilige Bettenanzahl der genannten Stationen mitzuteilen. Spätere Änderungen der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sind dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Krankenhäuser sind verpflichtet, die nach den §§ 4, 5 und 6 ermittelten oder zu berücksichtigenden Angaben, soweit diese in Anlage 1 genannt werden, getrennt nach Kalendermonaten für jedes Kalenderquartal jeweils bis zum Ablauf des auf das jeweilige Kalenderquartal folgenden Kalendermonats, erstmals bis zum 31. Januar 2025, für die jeweilige Station und im Fall von Normalstationen für Erwachsene für die jeweilige Schicht auf elektronischem Wege an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zu übermitteln. Zeigt ein Krankenhaus vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gegenüber dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus an, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Frist um 14 Tage. Die Krankenhäuser können die von ihnen gemeldeten Angaben bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder der nach Satz 2 verlängerten Frist korrigieren.
- (3) Krankenhäuser sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres, erstmals bis zum 30. Juni 2026, die nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Angaben in eine Gesamtmeldung zusammenzufassen und gemeinsam mit einer Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft auf elektronischem Wege an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zu übermitteln. Zeigt ein Krankenhaus vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gegenüber dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus an, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich die Frist um vier Wochen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 haben für jeden Standort eines Krankenhauses separat zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind das Standortkennzeichen gemäß dem nach § 293 Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu führenden bundesweiten Verzeichnis der Standorte der nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen sowie der

in der Übermittlung nach § 21 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes verwendete Fachabteilungsschlüssel anzugeben.

(5) Für die Übermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 Satz 1 ist das in Anlage 1 dargestellte Format für die Übermittlung der Angaben zu verwenden. Das Nähere zur technischen Umsetzung der Übermittlung der Angaben legt das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bis zum 31. Juli 2024 fest und veröffentlicht die entsprechenden Informationen sowie das in Anlage 1 dargestellte Format für die Übermittlung der Angaben auf seiner Internetseite.

§ 8 Erhebung und Auswertung von Angaben durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus

- (1) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus wertet die nach § 7 Absatz 2 Satz 1 übermittelten Angaben und die nach § 7 Absatz 3 Satz 1 übermittelten Angaben im Hinblick darauf aus, inwieweit durch die jeweilige nach § 6 Absatz 1 ermittelte Ist-Personalbesetzung die jeweilige nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 Absatz 1 ermittelte Soll-Personalbesetzung erfüllt wird.
- (2) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt die nach Absatz 1 erstellten Auswertungen der nach § 7 Absatz 3 Satz 1 übermittelten Angaben dem Bundesministerium für Gesundheit, den für das jeweilige Krankenhaus zuständigen Landesbehörden und den Vertragsparteien auf Bundesebene im Sinne des § 9 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes für jedes Kalenderjahr bis zum 30. September des jeweils folgenden Kalenderjahres, erstmals bis zum 30. September 2026.

Kapitel 3 Personalbemessung auf Normalstationen für Erwachsene

§ 9 Leistungsstufen und Patientengruppen

- (1) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind Patientinnen und Patienten durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage der für sie notwendigen Pflegeleistungen den Leistungsstufen A1 bis A4 und den Leistungsstufen S1 bis S4 gemäß den §§ 10 und 11 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Zuordnungsmerkmale einmal täglich, in der Regel zwischen 15 und 21 Uhr, zuzuordnen. Der konkrete Zeitpunkt der Zuordnung ist durch das Krankenhaus festzulegen; zu diesem Zeitpunkt bereits entlassene Patientinnen und Patienten werden nicht zugeordnet. Grundlage der Zuordnung sind die zu erwartenden Pflegemaßnahmen.
- (2) Jede Patientin und jeder Patient ist durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage seiner Zuordnung nach Absatz 1 einmal täglich einer der folgenden Patientengruppen zuzuordnen.

Allgemeine Pflege Spezielle Pflege	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
S1 Grundleistungen	A1/S1	A2/S1	A3/S1	A4/S1
S2 Erweiterte Leistungen	A1/S2	A2/S2	A3/S2	A4/S2
S3 Besondere Leistungen	A1/S3	A2/S3	A3/S3	A4/S3
S4 Hochaufwendige Leistungen	A1/S4	A2/S4	A3/S4	A4/S4

(3) Die Zuordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die Pflegefachkräfte in der Pflegedokumentation auszuweisen.

§ 10 Zuordnung zu Leistungsstufen der allgemeinen Pflege

- (1) Alle Patientinnen und Patienten, die nicht der Leistungsstufe A2, A3 oder A4 zugeordnet werden, sind der Leistungsstufe A1 zuzuordnen.
- (2) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe A2 erfolgt, wenn
- 1. in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe A2 zutrifft oder
- 2. in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe A2 und in höchstens einem anderen Leistungsbereich höchstens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe A3 zutrifft.
- (3) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe A3 erfolgt, wenn in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe A3 zutrifft.
- (4) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe A4 erfolgt, wenn in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe A4 zutrifft und
- 1. die Patientin oder der Patient einen Barthel-Index zwischen 0 und 35 Punkten aufweist,
- 2. die Patientin oder der Patient einen erweiterten Barthel-Index zwischen 0 und 15 Punkten aufweist oder
- 3. die Patientin oder der Patient im Mini-Mental-Status-Test zwischen 0 und 16 Punkten erreicht hat.

§ 11 Zuordnung zu Leistungsstufen der speziellen Pflege

- (1) Alle Patientinnen und Patienten, die nicht der Leistungsstufe S2, S3 oder S4 zugeordnet werden, sind der Leistungsstufe S1 zuzuordnen.
- (2) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe S2 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe S2 zutrifft.
- (3) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe S3 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe S3 zutrifft.
- (4) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe S4 erfolgt, wenn in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal der Leistungsstufe S3 zutrifft.

§ 12 Pflegegrundwert, erhöhter Pflegegrundwert, Minutenwerte und Fallwert

- (1) Der Pflegegrundwert beträgt je Patientin oder Patient und Tag 33 Minuten. Im Fall einer Isolationspflicht, insbesondere bei Patientinnen und Patienten mit einer übertragbaren Erkrankung oder mit Verdacht auf eine solche Erkrankung, beträgt der erhöhte Pflegegrundwert je Patientin oder Patient und Isolationstag 123 Minuten.
- (2) Der Bestimmung der Anzahl der auf der Grundlage des ermittelten Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegefachkräfte sind je Patientin oder Patient und Tag in Abhängigkeit von der Zuordnung zu den Patientengruppen nach § 9 Absatz 2 folgende Minutenwerte zugrunde zu legen.

Patientengruppe	Minutenwert
A1/S1	59
A1/S2	76
A1/S3	112
A1/S4	151

Patientengruppe	Minutenwert
A2/S1	114

Patientengruppe	Minutenwert
A2/S2	131
A2/S3	167
A2/S4	206

Patientengruppe	Minutenwert
A3/S1	203
A3/S2	220
A3/S3	256
A3/S4	295

Patientengruppe	Minutenwert
A4/S1	335
A4/S2	352
A4/S3	388
A4/S4	427

Für jedes wegen des Krankenhausaufenthaltes der Mutter zu versorgende gesunde Neugeborene ist je Tag ein Minutenwert von 110 Minuten zugrunde zu legen. Für den Entlassungstag sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 jeweils 50 Prozent der Minutenwerte des Tages vor der Entlassung zugrunde zu legen.

- (3) Der Fallwert für eine Krankenhausaufnahme beträgt je Patientin oder Patient und Aufenthalt 75 Minuten.
- (4) Ist eine Patientin oder ein Patient teilstationär zu behandeln, sind der Pflegegrundwert nach Absatz 1 Satz 1, der erhöhte Pflegegrundwert nach Absatz 1 Satz 2 und die Minutenwerte nach Absatz 2 Satz 1 für diese Patientin oder diesen Patienten jeweils in halber Höhe zugrunde zu legen. Ist ein Patient teilstationär zu behandeln und wird er wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach in demselben Krankenhaus behandelt, ist der Fallwert nach Absatz 3 nur einmal je Kalenderguartal zugrunde zu legen.

Kapitel 4 Personalbemessung auf Stationen für Kinder

Abschnitt 1 Personalbemessung auf Normalstationen

§ 13 Leistungsstufen und Patientengruppen

- (1) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind durch die Pflegefachkräfte
- 1. Patientinnen und Patienten bis zum Ende des ersten Lebensjahres der Gruppe "Früh- und Neugeborene sowie Säuglinge (F)" zuzuordnen,
- 2. Patientinnen und Patienten ab dem Beginn des zweiten Lebensjahres bis zum Ende des sechsten Lebensjahres der Gruppe "Kleinkinder (K)" zuzuordnen,
- 3. Patientinnen und Patienten ab dem Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres der Gruppe "Schulkinder und Jugendliche (J)" zuzuordnen.

Ist die Behandlung eines Erwachsenen auf einer Normalstation für Kinder erforderlich, ist er der Gruppe "Schulkinder und Jugendliche (J)" zuzuordnen.

(2) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind Patientinnen und Patienten durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage der für sie notwendigen Pflegeleistungen gemäß § 14 unter Berücksichtigung der in Anlage 3

genannten Zuordnungsmerkmale den Leistungsstufen KA1 bis KA4, jeweils unterteilt nach den in Absatz 1 genannten Gruppen, sowie gemäß § 15 unter Berücksichtigung der in Anlage 4 genannten Zuordnungsmerkmale den Leistungsstufen KS1 bis KS4 jeweils retrospektiv am Ende jedes Tages zuzuordnen. Bei interner und externer Verlegung, bei Entlassung sowie bei teilstationär zu behandelnden Patientinnen und Patienten erfolgt die Zuordnung nach Satz 1 zum Zeitpunkt der Verlegung oder Entlassung.

(3) Jede Patientin und jeder Patient ist durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage seiner Zuordnung nach Absatz 2 einmal täglich einer der folgenden Patientengruppen zuzuordnen.

Allgemeine Pflege Spezielle Pflege	KA1 Grundleistungen	KA2 Erweiterte Leistungen	KA3 Besondere Leistungen	KA4 Hochaufwendige Leistungen
KS1 Grundleistungen	KA1-F/KS1 KA1-K/KS1 KA1-J/KS1	KA2-F/KS1 KA2-K/KS1 KA2-J/KS1	KA3-F/KS1 KA3-K/KS1 KA3-J/KS1	KA4-F/KS1 KA4-K/KS1 KA4-J/KS1
KS2	KA1-F/KS2	KA2-F/KS2	KA3-F/KS2	KA4-F/KS2
Erweiterte	KA1-K/KS2	KA2-K/KS2	KA3-K/KS2	KA4-K/KS2
Leistungen	KA1-J/KS2	KA2-J/KS2	KA3-J/KS2	KA4-J/KS2
KS3	KA1-F/KS3	KA2-F/KS3	KA3-F/KS3	KA4-F/KS3
Besondere	KA1-K/KS3	KA2-K/KS3	KA3-K/KS3	KA4-K/KS3
Leistungen	KA1-J/KS3	KA2-J/KS3	KA3-J/KS3	KA4-J/KS3
KS4	KA1-F/KS4	KA2-F/KS4	KA3-F/KS4	KA4-F/KS4
Hochaufwendige	KA1-K/KS4	KA2-K/KS4	KA3-K/KS4	KA4-K/KS4
Leistungen	KA1-J/KS4	KA2-J/KS4	KA3-J/KS4	KA4-J/KS4

⁽⁴⁾ Die Zuordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind durch die Pflegefachkräfte in der Pflegedokumentation auszuweisen.

§ 14 Pflegegrundwert, Minutenwerte und Fallwert

- (1) Der Pflegegrundwert beträgt je Patientin oder Patient und Tag 55 Minuten.
- (2) Der Bestimmung der Anzahl der auf der Grundlage des ermittelten Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegefachkräfte sind je Patientin oder Patient und Tag in Abhängigkeit von der Zuordnung zu den Patientengruppen nach § 13 Absatz 3 folgende Minutenwerte zugrunde zu legen.

Patientengruppe	Minutenwert
KA1-F/KS1	188
KA1-K/KS1	147
KA1-J/KS1	77
KA1-F/KS2	272
KA1-K/KS2	230
KA1-J/KS2	160
KA1-F/KS3	389
KA1-K/KS3	349
KA1-J/KS3	279
KA1-F/KS4	445
KA1-K/KS4	408
KA1-J/KS4	338

Patientengruppe	Minutenwert
KA2-F/KS1	252
KA2-K/KS1	186
KA2-J/KS1	154

Patientengruppe	Minutenwert
KA2-F/KS2	336
KA2-K/KS2	269
KA2-J/KS2	237
KA2-F/KS3	453
KA2-K/KS3	388
KA2-J/KS3	356
KA2-F/KS4	509
KA2-K/KS4	447
KA2-J/KS4	415

Patientengruppe	Minutenwert
KA3-F/KS1	384
KA3-K/KS1	274
KA3-J/KS1	253
KA3-F/KS2	486
KA3-K/KS2	357
KA3-J/KS2	336
KA3-F/KS3	585
KA3-K/KS3	476
KA3-J/KS3	455
KA3-F/KS4	641
KA3-K/KS4	535
KA3-J/KS4	514

Patientengruppe	Minutenwert
KA4-F/KS1	418
KA4-K/KS1	356
KA4-J/KS1	350
KA4-F/KS2	502
KA4-K/KS2	439
KA4-J/KS2	433
KA4-F/KS3	619
KA4-K/KS3	558
KA4-J/KS3	552
KA4-F/KS4	675
KA4-K/KS4	617
KA4-J/KS4	611

- (3) Der Fallwert für eine Krankenhausaufnahme beträgt je Patientin oder Patient und Aufenthalt 66 Minuten.
- (4) Ist eine Patientin oder ein Patient teilstationär zu behandeln, sind der Pflegegrundwert nach Absatz 1 und die Minutenwerte nach Absatz 2 für diese Patientin oder diesen Patienten jeweils in halber Höhe zugrunde zu legen.

§ 15 Zuordnung zu Leistungsstufen der allgemeinen Pflege

- (1) Alle Patientinnen und Patienten, die nicht der jeweiligen Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden, sind der jeweiligen Leistungsstufe KA1 zuzuordnen.
- (2) Eine Zuordnung zur jeweiligen Leistungsstufe KA2 erfolgt, wenn

- 1. in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe KA2 zutrifft oder
- 2. in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe KA2 und in höchstens einem anderen Leistungsbereich höchstens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe KA3 zutrifft.
- (3) Eine Zuordnung zur jeweiligen Leistungsstufe KA3 erfolgt, wenn
- 1. in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal der jeweiligen Leistungsstufe KA3 zutrifft oder
- 2. in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe KA3 und in höchstens einem anderen Leistungsbereich höchstens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe KA4 zutrifft.
- (4) Eine Zuordnung zur jeweiligen Leistungsstufe KA4 erfolgt, wenn in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal der Leistungsstufe KA4 zutrifft.
- (5) Bei der Zuordnung zu den Leistungsstufen sind pflegerische Leistungen durch Familienmitglieder oder durch andere Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten als von Pflegefachkräften erbrachte Leistungen zu berücksichtigen und entsprechend in der Pflegedokumentation auszuweisen.

Fußnote

(+++ § 15 Abs. 5: Zur Geltung vgl. § 18 Abs. 4 +++)

§ 16 Zuordnung zu Leistungsstufen der speziellen Pflege

- (1) Alle Patientinnen und Patienten, die nicht der Leistungsstufe KS2, KS3 oder KS4 zugeordnet werden, sind der Leistungsstufe KS1 zuzuordnen.
- (2) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe KS2 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe KS2 zutrifft.
- (3) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe KS3 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe KS3 zutrifft.
- (4) Eine Zuordnung zur Leistungsstufe KS4 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der Leistungsstufe KS4 zutrifft.

Abschnitt 2 Personalbemessung auf Intensivstationen

§ 17 Leistungsstufen und Patientengruppen

- (1) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind durch die Pflegefachkräfte
- 1. Patientinnen und Patienten, die bei stationärer Aufnahme unter 28 Tage alt oder unter 2 500 Gramm schwer sind, der Gruppe "neonatologische Intensivmedizin (NICU)" zuzuordnen,
- 2. Patientinnen und Patienten, die bei stationärer Aufnahme älter als 27 Tage alt und mindestens 2 500 Gramm schwer sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Gruppe "pädiatrische Intensivmedizin (PICU)" zuzuordnen.

Ist die Behandlung eines Erwachsenen auf einer Intensivstation für Kinder erforderlich, ist er der Gruppe "pädiatrische Intensivmedizin (PICU)" zuzuordnen.

(2) Zur Ermittlung des Pflegebedarfs sind Patientinnen und Patienten durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage der für sie notwendigen Pflegeleistungen gemäß § 18 unter Berücksichtigung der in Anlage 5 genannten Zuordnungsmerkmale den Leistungsstufen IS1 bis IS3, jeweils unterteilt nach den in Absatz 1

genannten Gruppen, einmal täglich oder, im Fall des Drei-Schicht-Modells, einmal je Schicht, retrospektiv zuzuordnen. Ist eine Patientin oder ein Patient teilstationär auf einer Intensivstation für Kinder zu behandeln, erfolgt die Zuordnung abweichend von Satz 1 zum Zeitpunkt der Entlassung.

(3) Jede Patientin und jeder Patient ist durch die Pflegefachkräfte auf der Grundlage seiner Zuordnung nach Absatz 2 sowie auf der Grundlage des sich aus der Arbeitsorganisation des Krankenhauses ergebenden Schicht-Modells einmal täglich oder, im Fall des Drei-Schicht-Modells, einmal je Schicht einer der folgenden Patientengruppen zuzuordnen.

	IS 1 Grundleistungen	IS 2 Erweiterte Leistungen	IS 3 Besondere Leistungen
24-Stunden-Modell	NICU IS 1-24h	NICU IS 2-24h	NICU IS 3-24h
	PICU IS 1-24h	PICU IS 2-24h	PICU IS 3-24h
Drei-Schicht-Modell	NICU IS 1-Schicht 1	NICU IS 2-Schicht 1	NICU IS 3-Schicht 1
Acht-Stunden-Schicht 1	PICU IS 1-Schicht 1	PICU IS 2-Schicht 1	PICU IS 3-Schicht 1
Drei-Schicht-Modell	NICU IS 1-Schicht 2	NICU IS 2-Schicht 2	NICU IS 3-Schicht 2
Acht-Stunden-Schicht 2	PICU IS 1-Schicht 2	PICU IS 2-Schicht 2	PICU IS 3-Schicht 2
Drei-Schicht-Modell	NICU IS 1-Schicht 3	NICU IS 2-Schicht 3	NICU IS 3-Schicht 3
Acht-Stunden-Schicht 3	PICU IS 1-Schicht 3	PICU IS 2-Schicht 3	PICU IS 3-Schicht 3

§ 18 Zuordnung zu Leistungsstufen der Intensivpflege

- (1) Alle Patientinnen und Patienten, die nicht der jeweiligen Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden, sind der jeweiligen Leistungsstufe IS1 zuzuordnen.
- (2) Eine Zuordnung zur jeweiligen Leistungsstufe IS2 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe IS2 zutrifft.
- (3) Eine Zuordnung zur jeweiligen Leistungsstufe IS3 erfolgt, wenn in mindestens einem Leistungsbereich mindestens ein Zuordnungsmerkmal aus der jeweiligen Leistungsstufe IS3 zutrifft.
- (4) § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 19 Pflegegrundwert, Minutenwerte und Fallwert

- (1) Der Pflegegrundwert beträgt je Patientin oder Patient und Tag 55 Minuten.
- (2) Der Bestimmung der Anzahl der auf der Grundlage des ermittelten Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegefachkräfte sind je Patientin oder Patient und Tag in Abhängigkeit von der Zuordnung zu den Patientengruppen nach § 17 Absatz 3 folgende Minutenwerte zugrunde zu legen.

24-Stunden-Modell	Gruppe	IS 1	IS 2	IS 3
24 Stunden	NICU	360	720	1 440
24 Stunden	PICU	480	720	1 440

Drei-Schicht-Modell	Gruppe	IS 1	IS 2	IS 3
Acht-Stunden- Schicht 1	NICU	120	240	480
Acht-Stunden Schicht 2	NICU	120	240	480
Acht-Stunden Schicht 3	NICU	120	240	480

Drei-Schicht-Modell	Gruppe	IS 1	IS 2	IS 3
Acht-Stunden- Schicht 1	PICU	160	240	480
Acht-Stunden- Schicht 2	PICU	160	240	480
Acht-Stunden- Schicht 3	PICU	160	240	480

- (3) Der Fallwert für eine Krankenhausaufnahme beträgt je Patientin und Patient und Aufenthalt 66 Minuten.
- (4) Ist eine Patientin oder ein Patient teilstationär zu behandeln, sind oder ist für diese Patientin oder diesen Patienten
- 1. bei einem 24-Stunden-Modell die Minutenwerte nach Absatz 2 für diese Patientin oder diesen Patienten jeweils in halber Höhe zugrunde zu legen; Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend,
- 2. bei einem Drei-Schicht-Modell der Minutenwert oder die Minutenwerte für die Schicht oder die Schichten zugrunde zu legen, in der oder in denen die Patientin oder der Patient auf der Intensivstation für Kinder behandelt wurde.
- (5) Für den Tag der Aufnahme von außen, den Tag der Entlassung und den Tag der Verlegung auf eine Normalstation desselben oder eines anderen Krankenhauses ist oder sind für die Patientin oder den Patienten
- 1. bei einem 24-Stunden-Modell der Minutenwert für diejenige Patientengruppe zugrunde zu legen, der er an diesem Tag zugeordnet wurde,
- 2. bei einem Drei-Schicht-Modell der Minutenwert oder die Minutenwerte derjenigen Patientengruppe oder Patientengruppen zugrunde zu legen, der oder denen die Patientin oder der Patient in der jeweiligen Schicht oder in den jeweiligen Schichten zugeordnet wurde, in der oder in denen sie oder er auf der Kinder-Intensivstation behandelt wurde.

Kapitel 5 Schlussvorschriften

§ 20 Evaluierung

Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert bis zum 1. Juli 2029

- 1. die Personalbemessung nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere im Hinblick auf einen bedarfsgerechten Qualifikationsmix in der Pflege auf Basis des erhobenen Datenmaterials,
- 2. die Regelungen dieser Verordnung in Hinblick auf bestehende und zukünftige Regelungen zum Pflegepersonaleinsatz im Krankenhaus mit dem Ziel der Harmonisierung und Entbürokratisierung und
- 3. die Wirkung und Validität dieser Instrumente auf wissenschaftlicher Grundlage.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2 und 5)

Format für die Datenübermittlung an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 188, S. 14 - 15)

Institutionskennzeichen (IK)	
Krankenhausname	
Ort des Krankenhauses	
Jahr	
Quartal	
Signatur	
Das Krankenhaus bietet die Ausbildung zur Pflegefachkraft an:	ja/nein
Standortkennzeichen	
verwendeter Name der Station	
Fachabteilungsschlüssel nach den Daten nach § 21 KHEntgG (ggf. kommasepariert)	
verwendeter Name der Fachabteilung (ggf. kommasepariert)	
Kategorie der Station (Normalstation Erwachsene, Normalstation Kinder, Intensivstation Kinder)	
Monat	
Schicht (Tag- oder Nachtschicht)	
Anzahl der Schichten im Monat	
Anzahl Betten	
Anzahl Patienten	
durchschnittliche Patientenbelegung	
Station im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe (ja/nein)	
Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 PPBV	
Höhe von Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	
Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	
Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	
Leitende Pflegefachkräfte (Soll-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 4 Abs. 5 PPBV	
Höhe von Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	

Höhe von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	
Höhe von Ausfallzeiten (sonstige) für Pflegefachkräfte (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PPBV	
durchschnittlich eingesetzte Pflegefachkräfte (Ist- Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	
durchschnittlich eingesetzte Hebammen (Ist-Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	
durchschnittlich eingesetzte Pflegehilfskräfte (Ist- Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	
durchschnittlich eingesetzte Auszubildende (Ist- Personalbesetzung) in VZÄ gem. § 6 PPBV	
Anmerkung	

Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1) Ermittlung des Pflegebedarfs auf Normalstationen für Erwachsene: Zuordnung zu den Leistungsstufen

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 188, S. 16 - 21)

Erläuternde Hinweise: Diese Anlage kommt für die Tagschicht (6 bis 22 Uhr) zur Anwendung.

Allgemeine Pflege Zuordnungsmerkmale

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
Körperpflege	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden.	Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege Patient bedarf der Unterstützung, um dann selbständig die Körperpflege durchführen zu können: Körperpflegemittel vor-/ nachbereiten Hilfe bei Teilkörperwäsche Übernahme wesentlicher Teile der Körperpflege (z. B. Haar-/Nagelpflege, Rasur, eincremen)	 Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege Patient kann keine oder nur wenige Handgriffe selbst durchführen Patient wird zur selbständigen Körperpflege trainiert: Ganzkörperwäsche/Baden/Duschen durchführen Zur Körperpflege anleiten/überwachen Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig 	 ICD-U50.4-, U50.5 oder U51.2 liegt vor und vollständige Übernahme (vÜ) oder Anleitung (a) zur Körperpflege durch die Pflege und in Verbindung mit zusätzlichen Aspekten: Ganzkörperwaschung (GKW) in vÜ, a 1 x tägl. und 4 x tägl. Teilkörperwaschung des Oberkörpers oder des Unterkörpers in vÜ, a durchführen GKW in vÜ, a 2 x tägl. durchführen GKW in vÜ mit zwei Pflegepersonen durchführen (pflegefachlich begründet) Therapeutische Ganzkörperwaschung/-pflege nach folgenden Konzepten durchführen: Bobath-Konzept NDT-Konzept MRT (Motor Relearning Programme) Basalstimulierend belebende GKW Basalstimulierend beruhigende GKW

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
Ernährung		 Nahrungsaufbereitung/ Sondennahrung Patient ist in der Lage, nach individueller Vorbereitung der Mahlzeit, diese einzunehmen: Mahlzeiten mundgerecht zubereiten (z. B. zerkleinern, Schnitten schmieren) Getränke mit Trinkhilfe bereitstellen Verabreichung von Sondennahrung (Schwerkraft oder mit Ernährungspumpe) 	 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme/ Sondennahrung Patienten sind ohne Hilfestellung während der Mahlzeiten nicht in der Lage, diese einzunehmen: Nahrung und Getränke verabreichen Trink- und Esstraining (weniger als 4 x tgl.) Verabreichung der Sondennahrung (Bolusapplikation, weniger als 7 x tgl.) Ständige Anwesenheit einer 	 Sonstige basalstimulierende GKW Andere einrichtungsspezifische Konzepte Volle Übernahme der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsverabreichung Ess- und Trinktraining (mind. 4 x tgl.) Bolusapplikation von Sondennahrung und/oder Flüssigkeit (mind. 7 x tgl.)
Ausscheidung		- Unterstützung zur kontrollierten Blasen-/Darmentleerung	Pflege- person ist notwendig - Überwiegende oder vollständige Übernahme	ICD-U50.4-, U50.5 oder U51.2 liegt vor und vÜ der Maßnahmen im Kontext

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
		Patient kann Ausscheidung kontrollieren, aber nicht ohne Hilfe verrichten: Ausscheidungsunterstützung mit z. B. Toilettenstuhl, Steckbecken, Urinflasche Begleitung zur Toilette Entleeren, Wechseln von Katheteroder Stomabeutel Versorgung bei mehrmaligem Erbrechen (Patient/Umgebung) Aufwendiges Versorgen bei starkem Schwitzen (z. B. Wäschewechsel)	der Maßnahmen im Kontext der Ausscheidung durch die Pflegeperson, d. h. Erforderlichkeit mindestens einer der folgenden Maßnahmen: Wechsel von Inkontinenzmaterialien in vÜ, a mind. 3 x tägl. durchführen Ausscheidungsunterstützu auf der Toilette in vÜ, a mind. 3 x tägl. Zur selbständigen Stomaversorgung anleiten Digitale Ausräumung des Enddarms durchführen Reinigungseinlauf durchführen Reinigungseinlauf stücklichen Stuhlausscheidung in vÜ reinigen bei Durchfall bzw. Stuhlinkontinenz Kleiderwechsel oder Wäschewechsel	der Ausscheidung durch die Pflege in Verbindung mit zusätzlichen Aspekten: - Miktion/Defäkation im Bett mind. 4 x tägl. mit Steckbecken/ Urinflasche/Inkontinenzhose in vÜ, a - Miktion/Defäkation im Bett, auf dem Toilettenstuhl oder auf der Toilette mit zwei Pflegepersonen (pflegefachlich begründet) - Kontinenztraining durchführen; Maß- nahmen sind abhängig von der Pflegediagnose, geeignete evidenzbasierte Handlungskonzepte zur Kontinenzförderung sind entsprechend der Kontinenz-Form umzusetzen (z. B. Beratungsgespräch zur Kontinenzförderung und - versorgung durchführen bei allen Inkontinenzformen und eine geeignete Pflegehandlung zur Kontinenzförderung wie z. B. intermittierender Selbst-/ Fremdkatheterismus bei

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
			im Kontext von starkem Schwitzen durchführen mind. 3 x tägl.	Reflexurininkontinenz; Toilettentraining nach festgelegten Intervallen bei
Mobilisation und Positionswechs		Unterstützung bei Mobilisation/ Positionswechsel	 Überwiegende oder vollständige Übernahme des Positionswechsels, bzw. Mobilisation durch die Pflegeperson, d.h. es ist insgesamt 6 x tägl. eine der nachfolgenden Maßnahmen zu planen: Positionswechsel im Bett/Rollstuhl durchführen Mobilisierungsmaßnahmen wie Standtraining, Gehtraining in vÜ, a Transfer z. B. vom Bett zum Stuhl/Rollstuhl/an den Tisch mind. vÜ, a unterstützen 	 NDT-Konzept MRT (Motor Relearning Programme) Kinästhetik Andere, einrichtungsspezifische Konzepte
			- Patient ist immobil	Mind. 4 x tägl. Spastik lösen und

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
			 Patient ist überwiegend nicht in der Lage, sich im Bett zu 	normale Bewegungsabläufe durch Fazilitation, Inhibition mind. 2 x tägl. anbahnen
			drehen/aufzustehen	 Kreislaufstabilisierende Maßnahmen mind. 6 x tägl. z. B. Muskelpumpe vor der Mobilisation einsetzen
				 Positionswechsel oder Transfer oder Mobilisation (insgesamt mind. 6 x tägl.) in vÜ mit zwei Pflegepersonen durchführen (pflegefachlich begründet)
				 Suchen oder Rückbegleiten des Patienten auf Station/in das Zimmer mind. 4 x tägl.

Spezielle Pflege Zuordnungsmerkmale

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
Leistungen im Zusammenhang mit - Operatione - Invasiven Maßnahmer - Akuten Krankheits	werden. phasen	- Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 2 Parametern 4 - 6 x in 8 Std., wobei eine gleichmäßige Verteilung nicht nötig ist (es können auch z. B. 8 Werte in einer Std, erhoben werden). Die Parameter können zusammengezählt werden, aber es müssen mind. 2 Parameter sein und mind. 8 Messungen/Beobachtungen in 8 Std. Beispiele: 1 x Gewicht, 7 x Puls 3 x BZ, 1 x ZVD, 2 x Temp., 2 x Puls Hinweis zu 1: Parameter können kombiniert zus	- Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 3 Parametern¹ über 12 Std., wobei eine gleichmäßige Verteilung nicht nötig ist (es können auch z. B. 18 Werte, in einer Std. erhoben werden). Die Parameter können zusammengezählt werden, aber es müssen mind. 3 Parameter sein und mind. 6 Messungen/ Beobachtungen in 12 Std. Beispiele: 3 x BZ, 1 x ZVD, 2 x Temp., 6 x RR, 6 x Puls	Es muss in mindestens zwei verschiedenen Leistungsbereichen je mindestens ein Zuordnungsmerkmal der Leistungsstufe S3 zutreffen.

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
		 Vitalparameter (Blutdruck, Pu O²-Sättigung) 	ls, Temperatur, Atemfrequenz,	
		○ Schmerz		
		Gewicht		
		O Umfangsmessungen (Bauch,	Extremitäten)	
		 Ausscheidung (Urin, Stuhl, Erl Menge, Aussehen, Bilanz) 	orechen, Wundsekret, bzgl.	
		○ Blutzucker		
		 DMS: Durchblutung, Motorik, (Pupillen, Reflexe, Bewusstsein) 	Neurologische Überwachung	
		 Bewegungsprotokoll 		
		- Aufwendiges Versorgen von Zu-/Ableitungs-/ Absaugsystemen bedingt durch den Patientenzustand, Lage, System und Häufigkeit: Thoraxdrainage	- Endotracheales Absaugen mehr als 4 x tgl.	
		Spülkatheter		

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
		 Liquorableitung 		
		Absaugen (mehr als 3 x tgl.)		
		 Legen von Magensonde, Blasen- katheter (ED/DK) 		
		ZVK, Hickmann-Katheter, Shaldon- Katheter		
		 Wechsel des Behältnisses oder Ziehen von mind. zwei Drainagen 		
		○ VAC-Pumpe		
		 Trachealkanüle 		
		Einlauf (aufwendiges Ablaufsystem)		
Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung		 Kontinuierliche oder mehrfach wiederholte Infusionen/ Transfusionen: 	- Kontinuierliche oder mehrfach wiederholte Infusionen/ Transfusionen:	
versor garry		1 000 mlInfusionslösungwährend	Verabreichung von mind. 5 Kurz-	

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
		des Tagdienstes	Infusionen	
		Verabreichung von mind. 2 Kurz- Infusionen	Gaben von mind. 3Transfusionen,Blutersatzprodukten	
		 Intravenöse Verabreichung von Zytostatika, wenn nicht fortlaufend beobachtet werden muss (trifft zu bei weniger aggressiven Zytostatika mit Verabreichungsdauer unter 2 Std. einschl. Nachbeobachtung) Gaben von Transfusionen, Blutersatzprodukten Inhalation/Atemhilfe geben mind. 3 x tgl. 	 Fortlaufende Beobachtung und Betreuung bei schwerwiegenden Arzneimittelwirkungen Arzneimittelgaben, die über einen Zeitraum von mehreren Stunden (mind. 2) einer Beobachtung/Betreuung bedürfen Hinweis: Eine Einstufung erfolgt aufgrund einer schwerwiegenden Medikamentenwirkung, nicht aufgrund des Medikamentes selbst: O Intravenöse Verabreichung von	

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
			Nachbeobachtung den Zeitraum von 2 Std. überschreitet und in dieser Zeit eine engmaschige Beobachtung stattfinden muss Intravenöse Insulingabe bei Blut- zuckerkrisen Verabreichung hochwirksamer Medikamente bei Herz- Kreislauf-Krisen	
Leistungen im Zusammenhang mit Wund- und Hautbehandlung		 Aufwendiger Verbandwechsel² (VW) Behandlung großflächiger³ oder tiefer⁴ Wunden oder großer Hautareale⁵ Einfacher Verbandswechsel mind. 2 x tgl. 	 Aufwendiger VW² mehrmals tgl. (mind. 2 x) Behandlung großflächiger³ oder tiefer⁴ Wunden oder großer Hautareale⁵ mehrmals tgl. (mind. 2 x) 	

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
			- Einfacher VW mind. 3 x tgl.	
		Hinweis zu ² Aufwendiger VW:		
		- Technisch schwieriger VW		
		- Unruhiger oder wenig koop	erativer Patient	
		- Zwei Pflegekräfte erforderl	ich	
		 Steriler VW, bei dem zusät: Anordnung appliziert wird (Auflagen, Salbe, Gaze, Spinson) 		
		 z. B. septischer VW mit Wu Verbindung mit Spülungen darunter liegenden Wunde 	/Drainagen, Gipsverband mit	
		Hinweis zu ³ großflächige Wunde	n:	
		 Mind. 4 cm² große Wunde, Ulzerationen 	z. B. Dekubitus, Verbrennung,	
		 Großflächige Hauterkranku erfordern inkl. medi- zinische Bäder 	ngen, die eine Hautbehandlung	
		Hinweis zu ⁴ tiefe Wunden:		
		 Mit freiliegenden Gewebes Knochen 	trukturen, Muskeln, Sehnen,	
		Hinweis zu ⁵ große Hautareale:		

Leistungs- stufen Leistungs- bereiche	S1 Grundleistungen	S2 Erweiterte Leistungen	S3 Besondere Leistungen	S4 Hochaufwendige Leistungen
		Komplette ExtremitätErhebliche Teile der vorder	en oder hinteren Körperseite	

Anlage 3 (zu § 13 Absatz 2 Satz 1) Ermittlung des Pflegebedarfs auf Normalstationen für Kinder: Zuordnung zu den Leistungsstufen der allgemeinen Pflege

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 188, S. 22 - 42)

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
F	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Ganzkörperwäsche inkl. Bekleidungswechsel im Bett oder auf dem Wickeltisch
	КАЗ	Besondere Leistungen	Baden/waschen inkl. Bekleidungswechsel unter erschwerten Bedingungen, z. B.: im Inkubator oder im Wärmebett mit Abdeckung oder Wärmelampe oder mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband
			oder kontinuierlichem O ² -Bedarf [*] oder kontinuierlicher Phototherapie inkl.
			 Aufwendiges Reinigungsbad, z. B. Elternanleitung erstes Säuglingsbad, therapeutisches Bad oder
			 Stimulation bei großer Abwehrhaltung oder
			 Körperpflege durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation oder
			 aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation) oder
			- bei Mehrfachbehinderung
			* kontinuierlicher O ² -Bedarf (z. B. O ² -Brille)
			um die O ² -Sättigung über 92 % zu halten
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Körperpflege durch die Pflegefachkraft (PFK)
			 bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) oder
			 bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz- Kreislaufsituation bei Anstrengung und/oder
			komplette Anleitung der Eltern/Bezugsperson
			Mindestens 1 x täglich therapeutische Körperpflege z. B.

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			GKW basalstimulierend, Körperwaschung belebend oder beruhigend
			GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten (Infant Handling)
			GKW nach anderen Therapiekonzepten
			 bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) oder
			 bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz- Kreislaufsituation bei Anstrengung
			Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 PFK pflegefachlich indiziert
			 bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) oder
			 bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung
K	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Beaufsichtigen und ggf. unterstützende Maßnahmen und Mundpflege durch die PFK bei: Ganzkörperwäsche inkl. Bekleidungswechsel am Waschbecken/Dusche/Badewanne oder im Bett oder auf dem Wickeltisch
	KA3	Besondere Leistungen	Baden/waschen/duschen inkl. Bekleidungswechsel unter erschwerten Bedingungen, z. B.: mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband und/oder
			kontinuierlichem O ² -Bedarf [*] inkl.
			Aufwendiges Reinigungsbad z. B therapeutisches Bad und/oder
			 Stimulation/Überzeugungsarbeit bei großer Abwehrhaltung und/oder
			 Körperpflege durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation und/oder
			aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
			bei Mehrfachbehinderung
			* kontinuierlicher O ² -Bedarf (z. B. O ² -Brille)
			um die O ² -Sättigung über 92 % zu halten

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	 Hochaufwendige Körperpflege durch die PFK
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			 bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation oder Herz-/ Kreislaufsituation bei Anstrengung oder
			 bei massivem Abwehrverhalten/ Widerständen oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung bei der Körperpflege
			Anleitung zur selbständigen Körperpflege
			Mindestens 1 x täglich therapeutische Körperpflege, z. B.
			GKW basalstimulierend, belebend und/oder beruhigend
			GKW nach Bobath
			GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten
			andere neurologische oder rehabilitative Konzepte zur Ganzkörperpflege mit Faszilitation/ Inhibitation von normalen Bewegungsabläufen
			oder kompensatorischen Fähigkeiten,
			Konzepte aus psychologischer Perspektive,
			bei Erfüllung mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:
			bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) oder
			bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder
			bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung
			Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 PFK pflegefachlich indiziert
			bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation oder Herz-/Kreislaufsituation bei

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			Anstrengung oder
			 bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder
			bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung
			Hochaufwendige Körperpflege und mindestens 2 körperbezogene Angebote zur Förderung der Wahrnehmung und des Wohlbefindens (z. B. Massage, Ausstreichen)
J	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Beaufsichtigen und ggf. unterstützende Maßnahmen durch die PFK bei:
			 Ganzkörperwäsche und Mundhygiene inkl. Bekleidungswechsel am Waschbecken oder im Bett oder
			Teilwäsche/-baden/-duschen inkl. Bekleidungswechsel oder Haarpflege inkl. Haarwäsche durch die PFK
	КАЗ	Besondere Leistungen	Ganzkörperwäsche im Bett inkl. Bekleidungswechsel oder
			Baden/waschen/duschen inkl. Bekleidungswechsel unter erschwerten Bedingungen, z. B.: mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband oder
			kontinuierlichem O ² -Bedarf [*] inkl.
			 Aufwendiges Reinigungsbad z. B. therapeutisches Bad oder
			 Überzeugungsarbeit bei großer Abwehrhaltung oder
			- bei Mehrfachbehinderung oder
			 Körperpflege durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation oder
			- Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)
			* kontinuierlicher O ² -Bedarf (z. B. O ² -Brille)
			um die O ² -Sättigung über 92 % zu halten
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Körperpflege oder Anleitung zur selbständigen Körperpflege bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen,

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			 durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung oder
			 bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen bei der Körperpflege oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			bei fehlenden Kenntnissen über Ablauf der Körperpflege oder
			 bei Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) oder
			bei hoher Selbstgefährdung (inkl. Anleitung/ Unterstützung von Eltern/Bezugspersonen)
			Mindestens 1 x täglich therapeutische Körperpflege, z. B.
			GKW basalstimulierend, belebend und/oder beruhigend,
			GKW nach Bobath,
			GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten,
			andere neurologische oder rehabilitative Konzepte zur GKW mit Fazilitation/Inhibitation von normalen Bewegungsabläufen oder kompensatorischen Fähigkeiten,
			Konzepte aus psychologischer Perspektive
			bei Erfüllung mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			 bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen bei der Körperpflege oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			 bei fehlenden Kenntnissen über Ablauf der Körperpflege oder
			bei Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) oder
			Bewegungsverbot aufgrund hoher Selbstgefährdung
			Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 PFK pflegefachlich indiziert

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			 bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung oder
			 bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen bei der Körperpflege oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			bei fehlenden Kenntnissen über Ablauf der Körperpflege oder
			 bei Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) oder
			Hohe Selbstgefährdung

Beispielliste (nicht abschließend) für Erschwernisfaktoren bei der Körperpflege:

Altersgruppen F, K und J:

- mindestens drei Zu- und/oder Ableitungen (inkl. Beatmung)
- Tracheostoma
- Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie
- Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztl. Anordnung)
- Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement
- nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung

Nur Altersgruppe F:

- Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z. B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)
- medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z. B. Wirbelsäuleninstabilität), nach Operation (z. B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)
- hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis
- Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphylodermie))
- Vorhandensein eines Anus praeter
- motorische Unruhezustände z. B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug

Nur Altersgruppen K und J:

- extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)
- krankheitsbedingte Risiken (z. B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz)
- fehlende Kraft zur Eigenbewegung

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
F	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Nahrungsverabreichung bis zu 8 x täglich inkl. Mundpflege oder
			 Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung bis zu 8 x täglich inkl. Mundpflege oder
			Hilfen beim Stillen
	KA3	Besondere Leistungen	Nahrungsverabreichung mehr als 8 x täglich inkl. Mundpflege oder
			 Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung mehr als 8 x täglich inkl. Mundpflege oder
			 Teilnahrungsverabreichung per Sonde (unabhängig von der Häufigkeit der Mahlzeiten) inkl. Mundpflege oder
			Umstellen auf erste Breimahlzeit oder
			umfassende Stillanleitung oder
			Nahrungsverabreichung bei Verletzung/ Fehlbildung in Mund/Speiseröhre oder
			Nahrungsverabreichung bei einer speziellen Diät (z. B. PKU, Diabetes mellitus, Zöliakie)
			• inkl.
			- Trinkversuche oder
			- orale Stimulation oder
			 Nahrungsverabreichung durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/Schutzisolation oder
			 aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige fraktionierte Applikation von Nahrung/Sondennahrung mindestens 8 x täglich bei Vorliegen einer Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme oder bei Vorliegen einer Fehl-/Mangelernährung den Fähigkeiten des Früh-/ Neugeborenen/Säuglings entsprechend angeboten und zu den Verabreichungszeiträumen

II. Leistungsbereich Ernährung: Leistungen im Zusammenhang mit der Ernährung inkl. Vor- und Nacharbeiten, Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
			Verabreichung von Nahrung muss immer begleitet/beaufsichtigt werden, verbunden mit der Notwendigkeit der Applikation von Restnahrung via Sonde	
			Hochaufwendige orale/basale Stimulation vorbereitend auf die Nahrungsverabreichung oder zur Förderung des Schluckreflexes oder zur Förderung des Mundmotorik vor/bei jeder Mahlzeit/Stillversuch (mind. 6 x tägl.) bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder einer massiv erschwerten Stillsituation oder bei Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme mit anschließender Nahrungsverabreichung inkl. Anleitung der Mutter/Bezugsperson	
			Hochaufwendige Durchführung von Trink- und Esstraining oder Anleitung der Eltern/ Bezugsperson nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei mindestens 6 Mahlzeiten tägl. bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder einer massiv erschwerten Stillsituation oder bei Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme	
			Nahrungsverabreichung/Anleitung mit kontinuierlicher Überwachung von mindestens 2 Vitalparametern und des Erschöpfungszustandes des Patienten beim Stillen/ bei Nahrungsaufnahme durch ständige Anwesenheit einer PFK während jeder Nahrungsaufnahme (mindestens 6 x tägl.) bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/ erschwerten Nahrungsaufnahme (z. B. bei Lippen- Kiefer- Gaumespalte oder Belastungsintoleranz) oder einer massiv erschwerten Stillsituation oder bei Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme	
K	KA1	Grundleistungen Erweiterte Leistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können Nahrungsverabreichung oder Beaufsichtigung bis zu 6 x täglich inkl.	
			 Mundpflege oder Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung bis zu 6x täglich inkl. Mundpflege und ggf. unterstützende Maßnahmen 	
	KA3	Besondere Leistungen	Nahrungsverabreichung mehr als 6 x täglich inkl. Mundpflege oder	
			 (Teil-)Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung mehr als 6 x täglich inkl. 	

II. Leistungsbereich Ernährung: Leistung inkl. Vor- und Nacharbeiten, Anleiten, H			
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			Mundpflege oder
			 Nahrungsverabreichung bei Verletzung/ Fehlbildung in Mund/Speiseröhre oder
			Nahrungsverabreichung bei Kleinkindern mit Ess- bzw. Schluckschwierigkeiten oder
			 Nahrungsverabreichung bzw. Anleitung und Überwachung bei einer speziellen Diät (z. B. PKU, Diabetes mellitus, Zöliakie)
			• inkl.
			 orale Stimulation oder
			 Nahrungsverabreichung durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/Schutzisolation oder
			 aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige fraktionierte Applikation von Nahrung/Sondennahrung mindestens 8 x täglich in altersgerechter Form bzw. den Fähigkeiten des Kleinkindes entsprechend angeboten bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung oder bei Vorliegen einer Fehl-/Mangelernährung und zu den Verabreichungszeiträumen Stimulation zur Nahrungsaufnahme oder Verabreichung von Nahrung immer begleiten/beaufsichtigen, verbunden mit der Notwendigkeit der Applikation von Restnahrung via Sonde
			Hochaufwendige orale/basale Stimulation vorbereitend auf die Nahrungsverabreichung oder zur Förderung des Schluckreflexes oder zur Förderung der Mundmotorik vor jeder Mahlzeit (3H und mindestens 3Z) mit anschließender Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschwerter Nahrungsaufnahme oder bei Vorliegen einer Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme
			Hochaufwendiges Trink- und Esstraining nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei mindestens 4 Mahlzeiten täglich bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung oder bei einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder bei Vorliegen von Kau-/Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme. Maßnahmen können z. B. sein:
			Anleitung zum Schlucken/Schlucktechniken
			Einüben kompensatorischer Maßnahmen

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	elfen, Motivieren zur Selbständigkeit Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			Unterstützung bei der Kopf-/Kiefer-/ Lippenkontrolle
			 Einüben von physiologischen Bewegungsabläufen bei der Nahrungsaufnahme durch z. B. passives Führen der Hand bei der Nahrungsaufnahme
			faszilitieren/inhibieren von Bewegungsabläufen/ des Schluckaktes
			Einüben von Essritualen
			Nahrungsverabreichung/Anleitung mit der Besonderheit des Zuredens und Anleitens des Patienten bei der versuchten selbständigen Nahrungsaufnahme, bei der Willensbildung zum Erhalten einer speziellen Diät oder beim Überwinden einer Nahrungsverweigerung bei jeder Mahlzeit und Flüssigkeitsverabreichung oder Begleitung der Bezugsperson bei der Umstellung auf orale Kost in Verbindung mit dem Durchsetzen der oralen Nahrungsaufnahme (3H und mindestens 3Z) bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung oder bei einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder bei Vorliegen einer Fehl-/Mangelernährung
J	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe A2, A3 oder A4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Nahrungsverabreichung oder Beaufsichtigung bis zu 6 x täglich inkl. Mundpflege oder Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung bis zu 6 x täglich inkl. Mundpflege und ggf. unterstützende Maßnahmen
	КАЗ	Besondere Leistungen	 Teilnahrungsverabreichungper Sonde (unabhängig von der Häufigkeit der Mahlzeiten) inkl. Mundpflege oder Nahrungsverabreichung bei Verletzung/
			 Fehlbildung in Mund/Speiseröhre oder Nahrungsverabreichung bei Kindern mit Essbzw. Schluckschwierigkeiten oder
			 Nahrungsverabreichung bzw. Anleitung und Überwachung bei einer speziellen Diät (z. B. Diabetes mellitus, Zöliakie)
			• inkl.
			- orale Stimulation oder
			 Nahrungsverabreichung durch die PFK und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/Schutzisolation oder

II.			en im Zusammenhang mit der Ernährung elfen, Motivieren zur Selbständigkeit
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			 aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige fraktionierte Applikation von Nahrung/Sondennahrung mindestens 5 x täglich in altersgerechter Form bzw. den Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen entsprechend angeboten bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung oder vorliegender Fehl-/Mangelernährung und zu den Verabreichungszeiträumen Stimulation zur Nahrungsaufnahme
			Verabreichung von Nahrung immer begleiten/ beaufsichtigen, verbunden mit der Notwendigkeit der Applikation von Restnahrung via Sonde
			Hochaufwendige orale/basale Stimulation vorbereitend auf die Nahrungsverabreichung oder zur Förderung des Schluckreflexes oder zur Förderung der Mundmotorik oder Einüben von Kompensationstechniken vor/bei jeder Mahlzeit (3H und mindestens 2Z) mit anschließender Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder bei Vorliegen einer Kau-/ Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme
			Hochaufwendiges Trink- und Esstraining nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei jeder Mahlzeit (3H und mindestens 2Z)
			bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung oder
			bei einer massiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder
			 bei Vorliegen einer Kau-/Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme Maßnahmen können sein:
			 Anleitung zum Schlucken/ Schlucktechniken,
			 Einüben kompensatorischer Maßnahmen,
			 Unterstützung bei der Kopf-/Kiefer-/ Lippenkontrolle,
			 Einüben von physiologischen Bewegungsabläufen bei der Nahrungsaufnahme durch z. B. passives Führen der Hand bei der Nahrungsaufnahme,
			- faszilitieren/inhibieren von Bewegungsabläufen/des Schluckaktes,

II.	en im Zusammenhang mit der Ernährung elfen, Motivieren zur Selbständigkeit		
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			- Einüben von Essritualen
			Hochaufwendige Nahrungsverabreichung/ Anleitung mit der Besonderheit des Zuredens und Anleitens des Patienten
			 bei der versuchten selbständigen Nahrungsaufnahme,
			bei der Willensbildung zum Erhalten einer speziellen Diät oder
			beim Überwinden einer Nahrungsverweigerung bei jeder Mahlzeit und Flüssigkeitsverabreichung oder bei Essstörung die Überwachung der Nahrungsaufnahme zur Vermeidung von unkontrolliertem Trinken (3H und mindestens 2Z) bei Vorliegen einer kontinuierlichen/ massiven Nahrungsverweigerung oder einer passiv verlangsamten/erschwerten Nahrungsaufnahme oder bei einer vorliegenden Fehl-/Mangelernährung

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmale/Maßnahme
F	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Wickeln 5 x bis 8 x täglich
	КАЗ	Besondere Leistungen	Wickeln mehr als 8 x täglich oder eines der folgenden Merkmale:
			 Versorgen bei z. B. Durchfall, Erbrechen, Schwitzen, Blutungen inkl. Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes, Teil- oder Ganzwäsche/-baden des Kindes, Bekleidungswechsel
			 Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation
			aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung
			bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation oder Herz-Kreislaufsituation bei Anstrengung oder
			bei ausgeprägter Obstipation oder andere Gründe, die einen Einlauf oder rektales

III. Le			gen im Zusammenhang mit Ausscheidungen elfen, Motivieren zur Selbständigkeit
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmale/Maßnahme
			Ausräumen erfordern und einer der zusätzlichen Aspekte:
			 1 x tägl. digitales rektales Ausräumen/ Reinigungseinlauf
			 Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme mindestens 9 x tägl.
			 Übernahme der Ausscheidungsunterstützung durch intermittierende Katheterisierung oder Entero-/Urostoma-Versorgung mind. 5 x tägl.
			 volle Übernahme der Ausscheidungsunterstützungen mit 2 PFK mind. 3 x tägl.
			- Bauch-/Kolonmassage mind. 30 Minuten tägl.
K	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
		Erweiterte Leistungen	Wickeln bis zu 6 x täglich oder
			 Beaufsichtigen mit ggf. unterstützenden Maßnahmen oder
			Blasen- und/oder Darmmassage
	KA3	Besondere	Wickeln mehr als 6 x täglich oder:
		Leistungen	 Versorgen bei z. B. Erbrechen, Schwitzen und Blutungen inkl. Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes, Teil- oder Ganzwäsche/-baden des Kindes, Bekleidungswechsel oder
			Blasen- und/oder Darmtraining oder Versorgen bei unkontrollierter Blasen- und Darmentleerung oder
			 Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation oder
			aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Ausscheidungsunterstützung mit Transfer auf die Toilette mindestens 4 x täglich durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste)
			Wäschewechsel (Kleidung und Bettwäsche) und Teilkörperwaschungen mindestens 3 x täglich
			bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen oder

III. Leistungsbereich Ausscheidung: Leistun inkl. Vor- und Nachbereiten, Anleiten, H			
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmale/Maßnahme
			bei fehlender Selbständigkeit beim Erbrechen oder
			 bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz und fehlender Selbständigkeit bei der Miktion/ Defäkation
			Hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung (Steckbecken, Toilettenstuhl, AP-Versorgung, Transfer zur Toilette, Wickeln)
			durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			 bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz und fehlender Selbständigkeit bei der Miktion/ Defäkation oder
			 ausgeprägte Obstipation oder andere Gründe, die einen tägl. Einlauf/rektales Ausräumen erfordern und einer der zusätzlichen Aspekte:
			 1 x täglich digitales rektales Ausräumen oder 1 x täglich Reinigungseinlauf
			 Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme mindestens 6 x tägl.
			 hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung mit 2 PFK
J	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe A2, A3 oder A4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Beaufsichtigen mit ggf. unterstützende Maßnahmen (z. B. Wickeln oder Urinflasche halten, Blasen und/oder Darmmassage)
			zur Toilette bringen/Bettpfanne
	КАЗ	Besondere Leistungen	Versorgen bei z. B. Erbrechen, Schwitzen und Blutungen mit Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes, Teil- oder Ganzwäsche/-baden des Jugendlichen, Bekleidungswechsel inkl.:
			 Versorgen bei unkontrollierter Blasen- und Darmentleerung oder Blasen- oder Darmtraining oder
			 Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/ Schutzisolation oder
			aseptische Bedingungen (nicht bei Isolation)
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Ausscheidungsunterstützung mit Transfer auf die Toilette mindestens 4 x täglich durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste)

III. Le			igen im Zusammenhang mit Ausscheidungen lelfen, Motivieren zur Selbständigkeit
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmale/Maßnahme
			Wäschewechsel (Kleidung und Bettwäsche) und Teilkörperwaschungenmindestens 2 x täglich
			bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen oder
			bei fehlender Selbständigkeit beim Erbrechen oder Schwitzen oder
			 bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz und fehlender Selbständigkeit bei der Miktion/Defäkation
			Hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung (Steckbecken, Toilettenstuhl, Transfer zur Toilette, Wickeln, AP- Versorgung)
			 durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder
			 veränderte Miktions-/Defäkationsfrequenz und fehlende Selbständigkeit bei der Miktion/ Defäkation ausgeprägte Obstipation oder
			 andere Gründe, die einen tägl. Einlauf/rektales Ausräumen oder spezielles Darmmanagement erfordern und einer der zusätzlichen Aspekte:
			- 1 x tägl. digitales rektales Ausräumen oder 1 x tägl. Reinigungseinlauf
			 Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme mind. 5 x täglich
			 Übernahme des Darmmanagement durch intermittierendes digitales Ausräumen
			 volle Übernahme der Ausscheidungsunterstützungen mit 2 PFK
			Ausscheidungstraining mit Anleitung/Überwachung und mit Transfer auf die Toilette mindestens 4 x tägl. bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen

Beispielliste (nicht abschließend) für Erschwernisfaktoren bei der Ausscheidung:

Altersgruppen F, K und J:

- mindestens drei Zu- oder Ableitungen (inkl. Beatmung)
- Tracheostoma
- Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie
- Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement
- nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung
- Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztl. Anordnung)

Nur Altersgruppe F:

- medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z. B. Wirbelsäuleninstabilität), nach Operation (z. B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)
- Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z. B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)
- hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis
- Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphylodermie))
- Vorhandensein eines Anus praeter
- motorische Unruhezustände z. B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug

Nur Altersgruppen K und J:

- extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)
- krankheitsbedingte Risiken (z. B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz) Gehbeeinträchtigung, doppelseitige Extremitätenverletzung
- fehlende Kraft zur Eigenbewegung

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
F	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	 Positionsunterstützung/-wechsel mit Hilfsmitteln, z. B.: U-Kissen, Lagerungskeil, Rolle oder Prophylaktischer Maßnahmen, z. B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprrophylage, oder - Mobilisation, z. B.: Laufübung*, Durchbewegen altersabhängig, z. B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf
	KA3	Besondere	Mobilisation und/oder
		Leistungen	Positionsunterstützung/-wechsel im Inkubator oder
			• Spezielle Positionsunterstützungen, z. B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positionsunterstützung bei Extension oder
			 Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung, z. B. Aufbau oder Abbau von Muskel- tonus oder
			 Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, z. B. Schiene(n), Korsett
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Re-Positionierung in eine medizinisch-therapeutisch erforderliche Lagerung (z. B. Extension) mindestens 10 x tägl. bedingt durch fehlende Fähigkeit, sich altersgerecht zu

			Leistungen im Zusammenhang mit Bewegen iten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit	
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
	-		bewegen, durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste)	
			Hochaufwendiger Lagerungswechsel (bzw. Mikrolagerung) mindestens 10 x täglich bedingt durch fehlende Fähigkeit sich altersgerecht zu bewegen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste)	
			Bewegungstraining nach verschiedenen therapeutischen Konzepten mit individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei krankheitsbedingten Bewegungseinschränkungen/verbot	
K	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KA2, KA3 oder KA4 zugeordnet werden	
	KA2	Erweiterte Leistungen	Positionsunterstützung mit Lagerungshilfen oder	
			Prophylaktische Maßnahmen, z. B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprrophylage oder	
			Mobilisation, z. B. Positionsunterstützung,	
			Laufübung [*] , Durchbewegen	
			* altersabhängig, z. B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf	
	КАЗ	Besondere Leistungen	Spezielle Positionsunterstützungen, z. B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positionsunterstützung bei Extension oder	
			 Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung, z. B. Aufbau oder Abbau von Muskeltonus oder 	
			 Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln z. B. Schiene(n), Korsett oder 	
			• Lauftraining*	
			* altersabhängig, z. B.: Festigung der Muskulatur, viele Schritte, Automatisierung	
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendiger Lagerungswechsel (bzw. Mikrolagerung) mindestens 10 x täglich	
			bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder	
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder 	
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) 	
			Mindestens 8 x tägl. hochaufwendiger Lagerungs-/Positionswechsel oder Mobilisation	

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste), davon mind. 4 x täglich mit 2 PFK
			Hochaufwendige Unterstützung bei der Mobilisation aus dem Bett
			bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) oder
			bei fehlender Fähigkeit, einen Transfer durchzuführen oder zu gehen, mit zusätzlicher erforder- lichen Aktivitäten, z. B.: aufwendiges Anlegen von z. B. Stützkorsett/-hose, Kompressionsanzug vor/nach der Mobilisation
			mindestens 4 x täglich Spastik des Patienten lösen und mindestens 2 x täglich Anbahnung normaler Bewegungsabläufe durch Faszilitation, Inhibitation
			Hochaufwendige Mobilisation aus dem Bett bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) oder fehlender Fähigkeit einen Transfer durchzuführen oder zu gehen und
			 kleinkindgerechtes Gehtraining unter Anwendung von Techniken, z. B. Faszilitation, Inhibition, Kinästhetik, oder
			 kleinkindgerechtes Gehtraining nach verschiedenen therapeutischen Konzepten (wi NDT, MRP, Bobath) oder
			kleinkindgerechtes Gehtraining mit Gehhilfen wie Unterarmgehstützen, Gehwagen/Rollator
	KA1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe A2, A3 oder A4 zugeordnet werden
	KA2	Erweiterte Leistungen	Positionsunterstützung mit Lagerungshilfen oder

IV. Leistungsbereich Bewegen und Lagern: Leistungen im Zusammenhang mit Bewegen und Lagern, inkl. Vor- und Nachbereiten, Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			Prophylaktische Maßnahmen, z. B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprrophylage oder
			Mobilisation, z. B. Positionsunterstützung,
			Laufübung *, Durchbewegen
			* altersabhängig, z. B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf
	КАЗ	Besondere Leistungen	Spezielle Positionsunterstützungen, z. B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positions- unterstützung bei Extension, oder
			Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung, z. B. Aufbau oder Abbau von Muskeltonus, oder
			 Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, z. B. Schiene(n), Korsett, oder
			• Lauftraining * oder
			Mobilisation und Transfer mit Hilfsmitteln, z. B. Patientenlift
			* altersabhängig, z. B.: Festigung der Muskulatur, viele Schritte, Automatisierung
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendiger Lagerungswechsel (bzw. Mikrolagerung) mindestens 10 x täglich
			bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder
			 bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder
			bei hoher Selbstgefährdung oder
			 bei Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) oder
			bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste)
			Mindestens 8 x tägl. hochaufwendiger Lagerungs-/Positionswechsel oder Mobilisation
			Lagerungs-/Positionswechsel oder Mobilisationbei massivem Abwehrverhalten/Widerständen
			 Lagerungs-/Positionswechsel oder Mobilisation bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder bei massiver Angst vor Berührung und
			 Lagerungs-/Positionswechsel oder Mobilisation bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen oder bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung oder

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste), davon mind. 4 x täglich mit 2 PFK
			Unterstützung bei der hochaufwendigen Mobilisation aus dem Bett mit zusätzlichen erforderlichen Aktivitäten
			 bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) oder
			bei fehlender Fähigkeit einen Transfer durchzuführen oder zu gehen
			• mit zusätzlich erforderlichen Aktivitäten wie:
			 aufwendiges Anlegen von z. B. Stützkorsett/-hose vor/nach der Mobilisation oder
			 mindestens 4 x täglich Spastik des Patienten lösen und Anbahnung normaler Bewegungs- abläufe durch Fazilitation, Inhibitation mindestens 2 x täglich
			Hochaufwendige Mobilisation aus dem Bett bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechsel im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) oder fehlende Fähigkeit einen Transfer durchzuführen oder zu gehen und
			Gehtraining unter Anwendung von Technike wie Faszilitation, Inhibition, Kinästhetik oder
			Gehtraining nach verschiedenen therapeutischen Konzepten (wie NDT, MRP, Bobath) oder
			Gehtraining mit Gehhilfen wie Unterarmgehstützen, Gehwagen/Rollator
			Hochaufwendiger Lagerungs-/ Positionswechsel mindestens 7 x tägl. (keine Mikrolagerungen)
			bei fehlender Fähigkeit, den Positionswechse im Bett durchzuführen, bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) oder
			 bei fehlender Fähigkeit, einen Transfer durchzuführen oder zu gehen, und einem de folgenden Aspekte:
			 Mobilisation mindestens 2 x tägl. in den Roll-/Lehnstuhl

ausgiebige Kontrakturenprophylaxe an allen gefährdeten großen Gelenken

mindestens

IV. Leistungsbereich Bewegen und Lagern: Leistungen im Zusammenhang mit Bewegen und Lagern, inkl. Vor- und Nachbereiten, Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit				
Altersgruppe Leistungsstufe Art der Leistung Zuordnungsmerkmal/Maßnahme				
			1 x tägl. und Thromboseprophylaxe durch Anlegen eines medizinischen Thrombose- prophylaxestrumpfes oder Kompressionsverbandes	

Beispielliste (nicht abschließend) für Erschwernisfaktoren bei Bewegen und Lagern:

Altersgruppen F, K und J:

- mindestens drei Zu- oder Ableitungen (inkl. Beatmung)
- Tracheostoma
- Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie
- hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis
- Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement
- nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung

Nur Altersgruppe F:

- medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z. B. Wirbelsäuleninstabilität), nach Operation (z. B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)
- Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z. B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)
- Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphylodermie))
- Vorhandensein eines Anus praeter
- motorische Unruhezustände z. B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug

Nur Altersgruppen K und J:

- extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)
- krankheitsbedingte Risiken (z. B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz)
- Schwindelanfälle
- fehlende Kraft zur Eigenbewegung

V. Leistungsbereich Kommunikation: Leistungen im Zusammenhang mit Kommunikation inkl. Vor- und Nacharbeiten				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
F	KA1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt	
	KA2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt	
	КАЗ	Besondere Leistungen	45 Minuten tägl. (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information/Anleitung/	
			Beratung mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung; die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt	

	V. Leistungsbereich Kommunikation: Leistungen im Zusammenhang mit Kommunikation inkl. Vor- und Nacharbeiten				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme		
			Gründe aus Leistungsstufe KA4 finden entsprechend Anwendung		
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von mind. 60 Min. täglich (Summe kann addiert werden) in Präsenz betreuen und findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe		
			Problemlösungsorientierte Gespräche mit Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. täglich (Summe kann addiert werden), die gesondert/ getrennt von anderen Interventionen stattfinden, bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:		
			 zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung oder 		
			Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung oder		
			Gespräche mit Dolmetscher		
			Hochaufwendige Anleitungssituation mit Angehörigen/ Bezugspersonen bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) die getrennt/gesondert von anderen Interventionen stattfindet		
			Hochaufwendige kommunikative Stimulation, Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von altersentsprechendem Spielmaterial, Fingerspiele etc. von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) die getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe stattfindet		
К	KA1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
	KA2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
	КАЗ	Besondere Leistungen	45 Minuten tägl. (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information/Anleitung/		
			Beratung mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung; die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt		
			Gründe aus Leistungsstufe KA4 finden entsprechend Anwendung		
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von mind. 60 Min. tägl . (Summe kann addiert werden) in Präsenz betreuen und getrennt/ gesondert von anderen Interventionen stattfindet, bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe		
			Problemlösungsorientierte Gespräche (mit Kleinkind und/oder Angehörigen/Bezugspersonen) bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min.		

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			tägl . (Summe kann addiert werden) die gesondert/getrennt von anderen Interventionen stattfinden:
			 zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung oder
			Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung oder
			Gespräche mit Dolmetscher
			Hochaufwendige Anleitungssituation mit Kleinkind und/oder Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden), die getrennt/gesondert von anderen Interventionen stattfindet
			Hochaufwendige kommunikative Stimulation, Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von Lektüre, Spiel-,Mal- und Bastelmaterial von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden), die getrennt von anderen Interventionen bei Vorliegen eines der in der Liste aufgeführten Gründe stattfindet
J	KA1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt
	KA2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KA1 und KA2. Erst ab Leistungsstufe KA3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt
	KA3	Besondere Leistungen	45 Minuten tägl. (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information/Anleitung/
			Beratung mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung; die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt
			* Gründe aus Leistungsstufe KA4 finden entsprechend Anwendung
	KA4	Hochaufwendige Leistungen	Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) in Präsenz und getrennt/gesondert von anderen Interventionen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe betreuen
			Problemlösungsorientierte Gespräche (mit Kind/ Jugendlichen und/oder Angehörigen/Bezugspersonen) bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) und findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt
			 zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung oder
			Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung oder
			Gespräche mit Dolmetscher
			Hochaufwendige Anleitungssituation mit dem Kind/ Jugendlichen und/oder Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen eines der in der Beispielliste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) und findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt

	V. Leistungsbereich Kommunikation: Leistungen im Zusammenhang mit Kommunikation inkl. Vor- und Nacharbeiten				
Altersgruppe	Altersgruppe Leistungsstufe Art der Leistung Zuordnungsmerkmal/Maßnahme				
			Hochaufwendige kommunikative Stimulation, Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von Lektüre, Spiel-, <i>Mal</i> - und Bastelmaterial von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) und getrennt von anderen Interventionen bei Vorliegen eines der in der Liste aufgeführten Gründe		

Beispielliste (nicht abschließend):

Gründe für kontinuierliche Betreuung:

- extreme Krisensituation des Patienten oder der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings durch fehlende Ablenkung und Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen, Unruhe bei Phototherapie, Schmerzen trotz Schmerzmanagement

Gründe für problemlösungsorientierte Gespräche:

- massive Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung des Patienten oder der Angehörigen/ Bezugspersonen oder
- Verhaltensweisen, die kontraproduktiv f
 ür die Therapie sind, oder
- Sprach-/Kommunikationsbarrieren des Patienten oder der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- beeinträchtigte Anpassungsfähigkeit oder Nichteinhaltung von Therapieabsprachen des Patienten oder der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- extreme Krisensituation des Patienten oder der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings, Kleinkindes oder Kind/Jugendlichen durch fehlende Ablenkung/Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen, Unruhe bei Phototherapie oder Schmerzen trotz Schmerzmanagement

Gründe für hochaufwendige Anleitungssituationen:

- massive Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- Verhaltensweisen die kontraproduktiv für die Therapie sind oder
- Sprach-/Kommunikationsbarrieren der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- beeinträchtigte Anpassungsfähigkeit oder Nichteinhaltung von Therapieabsprachen der Patienten oder der Angehörigen/Bezugspersonen oder
- körperliche Einschränkungen, die den erforderlichen Kompetenzerwerb erschweren

Gründe für hochaufwendige kommunikative Stimulation:

- extreme Krisensituation des Kleinkindes oder des Kindes/Jugendlichen oder der Angehörigen/ Bezugspersonen oder
- Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings, Kleinkindes oder des Kindes/Jugendlichen durch fehlende Ablenkung und Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen. Unruhe bei Phototherapie. Schmerzen trotz Schmerzmanagement oder
- körperliche Einschränkungen, die den erforderlichen Kompetenzerwerb erschweren

Fußnote

Tabelle Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird das Wort "mindesten" durch das Wort "mindestens" ersetzt. Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit werden die Worte "Spiel-/Mal und Bastelmaterial" durch die Worte ""Spiel-/Mal- und Bastelmaterial" ersetzt

Anlage 4 (zu § 13 Absatz 2 Satz 1) Ermittlung des Pflegebedarfs auf Normalstationen für Kinder: Zuordnung zu den Leistungsstufen der speziellen Pflege

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 188, S. 43 - 47)

Altorement	Loiotungastuf-	Aut deu Leistere	7uandauranandanal/Magazalana
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
F, K und J	KS1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KS2, KS3 oder KS4 zugeordnet werden
	KS2	Erweiterte Leistungen	Vitalzeichenkontrolle und Krankenbeobachtung mit Erhebung von mindestens 24 Parametern * täglich
			* z. B. Kontrolle von: 06:00 Uhr: Puls, Atmung 08:00 Uhr: Gewicht, Puls, Atmung, RR, BZ, Temp 10:00 Uhr: Puls, Atmung 12:00 Uhr: Puls, Atmung, BZ 14:00 Uhr: Puls, Atmung 18:00 Uhr: Puls, Atmung 18:00 Uhr: Puls, Atmung, BZ, Temp 22:00 Uhr: Puls, Atmung 02:00 Uhr: Puls, Atmung, Temp Aufwendiges Versorgen von Ableitungs- und Absaugsystem/-en (Versorgen von
			Trachelakanüle oder Bulau-Drainage/-n, häufiges Absaugen, Legen oder Wechseln einer Magensonde, Legen eines Blasenkatheters, Wechsel einer Stomaplatte, engmaschige Kontrollen von Ableitungsmengen)
			Pflegespezifische physikalische Maßnahmen 3 - 5 x täglich, z. B.:
			Inhalation, Wadenwickel oder
			 Medizinisches Voll-/Teilbad (nach ärztl. Anordnung) 1 x tägl.mind. 20 Minuten
	KS3	Besondere Leistungen	Vitalzeichenkontrolle* und Krankenbeobachtung zum Erkennen einer akuter Bedrohung fortlaufend innerhalb von 24 Stunden, z B.:
			Kontinuierliche Monitorüberwachung und engmaschige Krankenbeobachtung, z. B. nach Fieberkrampf, oder
			stündliche GCS-Erhebung oder
			postoperativ z. B. 2 stdl. Vitalparameter Puls, Atmung, RR und Kontrolle von Ausscheidung, Wundbett und Motorik, Durchblutung und Sensibilität (MDS)
			* Parameter sind z. B.: RR, Puls, Atmung, Temp., Drogenscore z. B. nach Finnegan

I. Leistung	sbereich OP, inva	sive Maßnahmen, a	kute Krankheitsphase, dauernde Bedrohung
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			 Inhalation Wickel, Auflagen, Aromatherapie medizinisches Vollbad (nach ärztl. Anordnung) mind. 60 Minuten (inkl. Vor- und Nachbereitung)
	KS4	Hochaufwendige Leistungen	Vitalzeichenkontrolle* und Krankenbeobachtung zum Erkennen einer akuten Bedrohung fortlaufend innerhalb von 24 Stunden bei Zeichen einer respiratorischen Beeinträchtigung oder bei Vorhandensein eines Tracheostomas und bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste):
			 kontinuierliche Monitorüberwachung/ Pulsoximetrie und mindestens 2-stdl. Beurteilung und Dokumentation des Atemmusters oder
			1-stdl. Dokumentation von Puls und Atmung (ohne Monitor), Beurteilung der Atmung und atemtherapeutische Leistungen mit einem Zeitaufwand von mindestens 30 Minuten wie:
			 Absaugen von Schleim aus Tracheostoma oder Nase, Mund, Rachen oder
			 Anleitung von Eltern und Angehörigen im Umgang mit Absaugsystemen oder in der Tracheostomapflege oder
			 Anleitung zum Wechsel der Trachealkanüle
			* Parameter sind z. B.: RR, Puls, Atmung, Temp., Drogenscore z. B. nach Finnegan
			Pflegespezifische physikalische Maßnahmen zur Pneumonieprophylaxe oder Sekretmobilisation und Verbesserung der Belüftung der Atemwege in an die Bedürfnisse des Patienten angepasster Kombination mindestens 90 Minuten tägl. (Summe kann addiert werden) bei Pneumonierisiko durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder bei Zeichen einer respiratorischen Beeinträchtigung:
			• Inhalation oder
			Vibrationsbehandlung des Thorax oder Wiekel (Aufle von (Urseahlänge auflen)
			Wickel/Auflagen/Umschläge oder Maßnahmen der Atemtheranie: Anleiten und
			Maßnahmen der Atemtherapie: Anleiten und Beaufsichtigen von in- und Exspirationsübungen mit entsprechenden Hilfsmitteln (z. B.: Kontaktatmung) oder

I. Leistungsbereich OP, invasive Maßnahmen, akute Krankheitsphase, dauernde Bedrohung				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
			Anleiten von Eltern/Bezugsperson in Techniken zur Sekretmobilisation beim Patienten (z. B. autogene Drainage, Drainagelagerung) oder	
			Speziallagerung zur Ventilations- und Mobilitätsförderung des Thorax mit Evaluation und	
			Dokumentation des Behandlungsverlaufs (z. B. Dehnlagerung, Halbmondlagerung)	

Beispielliste (nicht abschließend) für die Altersgruppen F, K und J für Erschwernisfaktoren bei Überwachen und Beobachten:

- (ehemaliges) Frühgeborenes (nur Altersgruppen F und K)
- chronische respiratorische Erkrankung
- angeborene oder erworbene Fehlbildung des Thorax oder der Wirbelsäule, syndromale, neuromuskuläre sowie angeborene Stoffwechselerkrankung, die die Atmung beeinträchtigt
- Parese, Plegiezustand nach großem operativen Eingriff
- Vorhandensein einer Thoraxdrainage

Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
F, K, J	KS1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KS2, KS3 oder KS4 zugeordnet werden
	KS2	Erweiterte Leistungen	Vorbereiten, Nachbereiten und Kontrollieren von z. B.:
			mind. 2 Kurzinfusionen
			einer Dauerinfusion
			einer Transfusion
			 intravenöser Zytostatikagabe (wenn keine fortlaufende Beobachtung erforderlich ist) oder Verabreichung von mehreren i.mInjektionen, s.cInjektionen, i.vInjektionen oder Komplexes Medikamentenregime mit Verabreichung außerhalb der normalen Nahrungsaufnahme bis zu 5 x täglich
	KS3	Besondere Leistungen	Vorbereiten, Nachbereiten und Kontrollieren von z. B.:
			mind. 5 Kurzinfusionen
			zwei Transfusionen und/oder Transfusionen von mind. 2 Std.
			 intravenöser Zytostatikagabe (wenn fortlaufende Beobachtung erforderlich ist) oder Komplexes Medikamentenregime mit Verabreichung mind. 6 x täglich
			Fortlaufendes Beobachten und Betreuen des Patienten bei Gefahr einer akuten Bedrohung bei z. B.:

	II. Leistungsbereich Medikamentöse Versorgung			
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
			zu erwartenden Nebenwirkungen	
			Provokationstests	
			einer allergischen Reaktion	
			Unverträglichkeit, z. B. Übelkeit und Erbrechen	
			 medikamentöser Neueinstellung (z. B. Antikonvulsiva, Insulintherapie) 	
	KS4	Hochaufwendige Leistungen	Zu mindestens neun verschiedenen Uhrzeiten Verabreichung der Arzneimittel, die der Patient nicht selbständig einnehmen kann, bei massiver Abwehr/Widerständen/Uneinsichtigkeit bei der Verabreichung von Arzneimitteln oder massiver Beeinträchtigung der oralen Arzneimitteleinnahme durch Bewusstseinseinschränkung und hochaufwendiges (komplexes) Arzneimittelregime entsprechend ärztlicher Anordnung mit hoher Verabreichungsfrequenz oder Multimedikation	
			Mindestens 12 Arzneimittel/Tag (z. B. Klysmen, Suspensionen, Inhalate, Injektionslösungen, Tabletten, Granulate, die in besonderer Form (z. B. mörsern, auflösen) zubereitet werden müssen) undmindestens drei Applikationszeitpunkte (z. B. morgens, mittags, abends) für die Verabreichung dieser Arzneimittel bei massiver Beeinträchtigung der oralen Arzneimitteleinnahme durch Bewusstseinseinschränkung und	
			hochaufwendiges (komplexes) Arzneimittelregime entsprechend ärztlicher Anordnung mit hoher Verabreichungsfrequenz oder Multimedikation oder Kau-/Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Arzneimitteleinnahme	
			Hochaufwendiges Infusionsregime von mindestens 9 (Kurz-)Infusionen (ohne alleinige Trägerflüssigkeiten) i. v. oder Spritzenpumpe i. v. oder Injektionen in liegende Zugänge i. v. mit Dokumentation und Sicherung eines entsprechenden Zugangs	

III. Leistungsbereich Wund- und Hautbehandlung/Assistieren ärztlicher Tätigkeiten				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme	
F, K, J	KS1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe KS2, KS3 oder KS4 zugeordnet werden	
	KS2	Erweiterte Leistungen	Vor- und Nachbereiten und Assistieren bei aufwendigem Verbandswechsel oder Assistenz bei Entfernung von einer Drainage oder einem ZVK etc.	

III. Le	III. Leistungsbereich Wund- und Hautbehandlung/Assistieren ärztlicher Tätigkeiten				
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme		
			Vor- und Nachbereiten und Assistieren beim Versorgen einer lokalen Verbrennung oder einer Verbrühung mind. 2. Grades		
			Auftragen/Einreiben von Salben oder Tinkturen auf eine große Hautregion oder einfacher Verbandswechsel mind. 2 x tägl.		
			Vor- und Nachbereiten und Mitwirken bei ärztlichen Tätigkeiten von mindestens 30 Minuten Dauer, z.B. bei einer Lumbalpunktion		
	KS3	Besondere Leistungen	Eines der unter KS2 genannten Kriterien mindestens 2 x täglichoder durch 2 PFK		
			einfacher Verbandswechsel mind. 3 x tägl.		
	KS4	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendige Wundversorgung oder		
		g	 Versorgung von sekundär heilenden Wunden oder Dekubitus (gemäß Assessmentergebnis) oder 		
			 bei Verbrennung/Verbrühung (ab 2. Grades bei mindestens 9 Prozent der KOF oder an einer der folgenden Lokalisationen: Gesicht/Hals, Hand, Fuß, Intimbereich) oder 		
			aufwendige Wunde nach OP bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) oder		
			bei aufwendiger Hautbehandlung oder aufwendigem Verband bedingt durch einen Erschwernisfaktor (siehe Beispielliste) mindestens 30 Minuten 2 x täglich oder 1 x täglich durch 2 PFK wie:		
			 Vor- und Nachbereiten und Assistieren bei aufwendigem Verbandwechsel oder 		
			 Vor- und Nachbereiten und Assistieren beim Versorgen einer lokalen Verbrennung oder Verbrühung oder 		
			 Auftragen oder Einreiben von Salben oder Tinkturen oder speziellen Wundmaterialien nach ärztl. Anordnung auf eine große Hautregion oder 		
			 Anleiten von Eltern/Bezugsperson im Umgang mit dem Material und der Pflege (z. B. Fixateur externe mit Pin-Pflege, Anlegen einer Kompressionsmaske) 		
			Systematisches Wundmanagement		
			von Wunden bei aufwendiger Wundversorgung von sekundär heilenden Wunden oder Dekubitus (gemäß Assessmentergebnis) oder		
			 bei Verbrennung/Verbrühung (ab 2. Grades bei mindestens 9 Prozent der KOF oder an einer 		

III. Leistungsbereich Wund- und Hautbehandlung/Assistieren ärztlicher Tätigkeiten			
Altersgruppe	Leistungsstufe	Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme
			der folgenden Lokalisationen: Gesicht/Hals, Hand, Fuß, Intimbereich) oder
			 von aufwendiger Wunde nach OP bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (siehe Beispielliste) bestehend aus:
			 spezifische Wunddiagnose, Rezidivzahl, Wunddauer, -lokalisation, -größe, -rand, -umgebung, -grund, Entzündungszeichen und mögliche Wundheilungsstörungen und
			 Wundbehandlung, bestehend aus Wundreinigung und/oder Wunddesinfektion sowie Wundauflagen und/oder Auflagenfixierung von mindestens 30 Minuten pro Tag und
			 systematische Evaluation des Wundheilungsprozesses

Beispielliste (nicht abschließend) für die Altersgruppen F, K und J für Erschwernisfaktoren bei Wundund Hautbehandlung/ärztl. Assistenz:

- Kompartmentsyndrom
- offene Fraktur
- Hydrozephalus mit externer Ableitung (nur Altersgruppe F)
- künstlicher Darmausgang
- künstlicher Blasenausgang
- OP im Anal-/Urogenitalbereich (z.B. bei Hypospadie, Adrenogenitales Syndrom, anorektale Malformation (exkl. OP bei Phimose))

	IV. Leistungsbereich Begleitung				
Altersgruppe Leistungsstufe		Art der Leistung	Zuordnungsmerkmal/Maßnahme		
F, K, J	KS1	Grundleistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KS1, KS2 und KS3. Erst ab Leistungsstufe KS4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
	KS2	Erweiterte Leistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KS1, KS2 und KS3. Erst ab Leistungsstufe KS4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
	KS3	Besondere Leistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Leistungsstufen KS1, KS2 und KS3. Erst ab Leistungsstufe KS4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
	KS4	Hochaufwendige Leistungen	Fortlaufendes Beobachten und Betreuen (1:1) des Patienten durch eine PFK bei Maßnahmen/ Untersuchungen/Behandlungen außerhalb der Station oder bei einer indizierten Sitzwache durch eine PFK von mindestens 240 Minuten am Tag inkl. Vor- und Nachbereiten (Summe kann addiert werden)		

Anlage 5 (zu § 17 Absatz 2) Ermittlung des Pflegebedarfs auf Intensivstationen für Kinder: Zuordnung zu den Leistungsstufen

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 188, S. 48 - 50)

Spezielle Intensivpflege NICU: Alter bei Aufnahme < 28. Lebenstag oder < 2 500 g Aufnahmegewicht				
Leistungsbereich	Leistungsstufe IS1 - Grundleistungen Spezialpflege	Leistungsstufe IS2 - Erweiterte Leistungen Intensivüberwachung	Leistungsstufe IS3 - Besondere Leistungen Intensivtherapie	
1. Leistung im Zusammenhang mit Beobachten und Überwachen des Patienten und Umfelds	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	Mindestes eines der folgenden Zu-/ Ableitungssysteme: Invasive arterielle RR- Messung Thoraxdrainage Externe Ventrikeldrainage Schlürf- bzw. Replogle- Sonde bei Ösophagu- satresie Intraoperativ gelegene Magensonde nach Korrektur einer Ösophaugsatresie kontinuierliches EEG- Monitoring Zentraler Venenkatheter (inkl. Nabelvenen- katheter)	Lebensbedrohliche Akutphase (vitale Bedrohung)	
2. Leistungen im Zusammenhang mit der Beatmung/ CPAP (inkl. Vor- und Nachbereitung)	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	Beatmeter Patient (invasiv oder nicht invasiv), sofern das Zuordnungsmerkmal der Leistungsstufe IS3 nicht zutrifft.	Invasiv beatmeter Patient bei instabiler Beatmungssituation (Beatmung mit z. B. OI > 25)	
3. Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung (z. B.: iv, oral, s.c., auch als Kurzinfusion) und Infusionstherapie (inkl. Parenterale Ernährung, Katecholamine)	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	 Katecholamin-DTI, sofern das Zuordnungs-merkmal der Leistungsstufe IS3 nicht zutrifft, oder Kontinuierliche Prostaglandin-Infusion oder Kontinuierliche Insulin-Infusion oder Medikamentös behandeltes Entzugs-oder Delirsyndrom 	Kreislauf instabiler Patient (mit z. B. wechselnder Katecholamin-/ Kreislauftherapie, Katecholamin-DTI ≥ 2 Katecholamine)	
4. Leistungen im Zusammenhang mit	Alle Patienten, die nicht der	Hypothermie-Behandlung nach den ersten 24 Stunden	Hypothermie-Behandlung in den ersten	

Spezielle Intensivpflege NICU: Alter bei Aufnahme < 28. Lebenstag oder < 2 500 g Aufnahmegewicht			
Leistungsbereich	Leistungsstufe IS1 - Grundleistungen Spezialpflege	Leistungsstufe IS2 - Erweiterte Leistungen Intensivüberwachung	Leistungsstufe IS3 - Besondere Leistungen Intensivtherapie
ärztlichen	Leistungsstufe		24 Stunden oder
Eingriffen und Diagnostik	IS2 oder IS3 zugeordnet werden		Tag einer größeren Operation (z. B. Zwerchfellhernie) oder
	Werden		Austauschtransfusion oder
			ECMO-Therapie
5. Übergeordnete Einstufungskriterien	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3		 Frühgeborene < 1 000 g in den ersten 72 Lebensstunden
	zugeordnet werden		Andere Gründe bei 1:1- Betreuung
			Sterbebegleitung

Spezielle Intensivpflege PICU: Alter bei Aufnahme \geq 28. Lebenstag und \geq 2 500 g Aufnahmegewicht			
Leistungsbereich	Leistungsstufe IS1 - Grundleistung Spezialpflege	Leistungsstufe IS2 - Erweiterte Leistung Intensivüberwachung	Leistungsstufe IS3 - Besondere Leistung Intensivtherapie
1. Leistung im Zusammenhang mit Beobachten und Überwachen des Patienten und Umfelds	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	 Mindestens drei der folgenden Zu-/ Ableitungssysteme: Zentraler Venenkatheter (ZVK, Hickman) Invasive arterielle RR-Messung Thoraxdrainage/Wunddrainage Externe Ventrikeldrainage Kontinuierliches EEG-Monitoring (Parechym- sonde, epi- oder subdurale Sonde) Blasenkatheter/suprapubischer Katheter 	 Lebensbedrohliche Akutphase oder CPP-basierte Hirndrucktherapie (= instabil)
2. Leistungen im Zusammenhang mit der Beatmung/ CPAP (inkl. Vor- und Nachbereitung)	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	 Modifikation/Intensivierung der Beatmung bei heimbeatmeten Patienten oder HFNC-Therapie (> 1 Liter/kg angefeuchtet und angewärmt) oder Nicht-invasive Beatmung über Nasal Prongs oder Maske oder Invasiv beatmeter Patient bei stabiler Beatmungssituation oder NO-Beatmung ≤ 15 ppm (bei stabiler Beatmungssituation) oder 	 Invasiv beatmeter Patient bei instabiler Beatmungssituation (schweres Lungenversagen = FiO² ≥ 60 %, PEEP ≥ 10 cmH₂O, PIP ≥ 28 cm H₂O) oder NO-Beatmung > 15 ppm

Leistungsbereich	Leistungsstufe IS1 - Grundleistung Spezialpflege	Leistungsstufe IS2 - Erweiterte Leistung Intensivüberwachung	Leistungsstufe IS3 - Besondere Leistung <i>Intensivtherapie</i>
		Beatmungsweaning mit Frühmobilisation	
3. Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung (z. B.: iv, oral, s.c., auch als Kurzinfusion) und Infusionstherapie (inkl. Parenterale Ernährung, Katecholamine)	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	 Katecholamin-DTI (bis 2 Katecholamine) oder Mind. 10 unterschiedliche i.v Medikamente oder Medikamentös oder nicht medikamentös behandeltes Entzugs- oder Delirsyndrom 	Katecholamin-DTI (≥ 3 Katecholamine aus Adrenalin > 0,05 μg/kg/min, Noradrenalin > 0,05 μg/kg/min, Dobutamin > 5 oder μg/kg/min, Vasopressin)
4. Leistungen im Zusammenhang mit ärztlichen Eingriffen und Diagnostik	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	Peritonealdialyse manuell < 10 Zyklen pro Tag oder maschinell	 Peritonealdialyse manuell ≥ 10 Zyklen/Tag oder Intervall < 2 Stunden oder vvECMO oder vaECMO (nur bei invasiv beatmeten Patienten) oder kontinuierliche Nierenersatzverfahren (CVVH, CVVHD, CVVHDF) (nur bei invasiv beatmeten Patienten) oder Postreanimationstherapie Tag 1-3 / 72 Stunden nach Ereignis (nur bei invasiv beatmeten Patienten) oder Thermische Verletzungen > 20% KOF
5. Übergeordnete Einstufungskriterien	Alle Patienten, die nicht der Leistungsstufe IS2 oder IS3 zugeordnet werden	 Schwerwiegende Bewusstseinsstörung/ Coma (GCS) oder Tag mit Transportbegleitung 	 Isolation mit Einzelzimmer- Schleusung oder Andere Gründe bei 1:1- Betreuung oder Sterbebegleitung/Tag des Todes